

Fachwissenschaftliches Gutachten

zur möglichen, rechtsverbindlichen Arbeitsstruktur für die
Euroregion Neisse-Nisa-Nysa

im Rahmen des Modellprojektes der Raumordnung (MORO)
„Drei Länder – eine Zukunft – Zusammenarbeit im deutsch-
polnisch-tschechischen Verflechtungsraum im Jahre 2023“

Verfasser:

Dr. phil. Peter Ulrich,
Universität Potsdam,
Kommunalwissenschaftliches Institut (Wissenschaftlicher Geschäftsführer)

Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt,
Universität Potsdam,
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht, Verwaltungs- und
Kommunalrecht
Kommunalwissenschaftliches Institut (Wissenschaftlicher Direktor und
Vorstandsvorsitzender)

vorgelegt beim Landkreis Görlitz (Auftraggeber) am 14.10.2023

*Das vorliegende fachwissenschaftliche Gutachten ist aus Mitteln des Bundes gefördert.
Das Modellvorhaben wurde federführend vom Landkreis Görlitz mit den Projektpartnern:
Landkreis Zgorzelec, Institut für territoriale Entwicklung in Breslau und der Euroregion
Neisse im Zeitraum 2021 – 2023 umgesetzt.*



Inhalt

0. Zusammenfassende Ergebnisse und Handlungsempfehlungen	5
1. Vorwort und Einleitung	11
2. Kontext des Gutachtens, Zielsetzungen und Methoden	11
3. Untersuchungsgegenstand Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) 13	
3.1. Was ist der EVTZ?	13
3.2. Charakteristika des EVTZ	15
3.3. Rechts- und Normenhierarchie des EVTZ	15
3.4. Die EVTZ-VO von 2006	16
3.5. Die EVTZ-VOREform von 2013: Relevante Änderungen und Bedeutung	17
3.6. Zwischenfazit: Erkenntnisse für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa	18
4. EVTZ in Europa	18
4.1. Wie viele EVTZ und welche Arten existieren in der EU?	18
4.2. Bi-, tri- und multilaterale EVTZ in Europa	22
4.3. Politikbereiche und Aktivitäten der EVTZ	22
4.4. Zwischenfazit: Erkenntnisse für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa	23
5. Auswertung des trilateralen EVTZ Euregio Maas-Rhein (DE/NL/BE)	24
5.1. Ziele und Aufgaben	25
5.2. Struktur, Organe und Verlauf der Gründung	26
5.3. Satzung und Übereinkunft	29
5.4. Personal	30
5.5. Finanzierung	33
5.6. Haftung	34
5.7. Rechtliche Grundlagen und rechtliche Barrieren	35
5.8. Motive für die EVTZ-Gründung	35
5.9. Mehrwert für die Region	37
5.10. Gründungskosten beim EVTZ Euregio Maas-Rhein	38
5.11. Zwischenfazit: Erkenntnisse für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa	38
6. Der EVTZ im Verhältnis zu der bereits bestehenden Struktur	40
6.1. Verwaltungswissenschaftliche Analyse der Chancen und Risiken hauptsächlich auf Basis der wissenschaftlichen Literatur und der „grauen Literatur“	40

6.2. Rechtswissenschaftliche Einschätzung und Analyse der Chancen und Risiken auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen	43
6.3. Analyse folgender Aspekte bei EVTZ und der bereits bestehenden Strukturen	43
6.3.1. Ziele und Aufgaben	43
6.3.2. Struktur und Organe	47
6.3.3. Grundlagen- und Rechtsdokumente	52
6.3.4. Personal	52
6.3.5. Finanzierung	53
6.3.6. Haftung	54
6.3.7. Rechtliche Grundlagen und rechtliche Barrieren	56
6.4. Zwischenfazit: Tabellarische Gegenüberstellung zu den Vor- und Nachteilen beider Strukturen	57
7. Analyse möglicher Zusatzkosten bei der Gründung eines EVTZ für die Mitglieder	61
7.1. Analyse der bisherigen Ressourcen bei grenzübergreifenden Institutionen der territorialen Gebietskörperschaften	61
7.2. Abschätzung der Zusatzkosten für die territorialen Gebietskörperschaften bei EVTZ-Struktur auf Basis von Erfahrungswerten aus EVTZ in Vergleichsregionen	61
7.3. Zwischenfazit: Gegenüberstellende Darstellung der Kosten-Rechnung	66
8. Mögliche schrittweise Überführung in einen EVTZ: Alternativ- und Übergangsmodell eines „Kooperationszentrums“ wie beim Kooperationszentrum Frankfurt (Oder)-Slubice	67
8.1. Analyse der Governance-Struktur eines „Kooperationszentrums“ wie am Beispiel des Kooperationszentrums der Stadt Frankfurt (Oder)- Slubice	68
8.2. Prüfung der Übertragung des Governance-Modells des „Kooperationszentrums“ auf die bisherige Struktur (Euroregion Neisse, Euroregion Nysa und Euroregion Nisa als Vereine mit dreiseitigen Strukturen) in Bezug auf Machbarkeit, Zeitlichkeit und damit verbundenen Kosten	69
9. Standortanalyse – Vergleich der Bedingungen und der Möglichkeiten, die ein Sitz jeweils in D, CZ, PL bietet	69
10. Analyse einer als Entwurf vorliegenden EVTZ-Satzung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa mit Definition von konkreten Aufgaben und Zielen und Vergleich mit der bestehenden Satzung des EVTZ Euregio Maas-Rhein	72
11. Entwurf einer EVTZ-Satzung und Übereinkunft der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa aufbauend auf dem Satzungsentwurf der Euroregion Nisa für einen EVTZ (Arbeitsübersetzung aus dem Tschechischen) und der bestehenden EVTZ-Satzung der Euregio Maas-Rhein	72
12. Quellenangaben	73

Abbildungen

Abbildung 1: Darstellung der in diesem Gutachten betrachteten Szenarien	10
Abbildung 2: Darstellung von EVTZ in Europa im Dezember 2019, Quelle: Spatial Foresight	19
Abbildung 3: Bestehende EVTZ mit tschechischer, polnischer und deutscher Beteiligung, Quelle Ausschuss der Regionen, Stand: 10.10.2023.....	21
Abbildung 4: Karte der EVTZ Euregio Maas-Rhein, Quelle: Webseite	25
Abbildung 5: Gründungsetappen des EVTZ Euregio Maas-Rhein, Quelle: Webseite.....	28
Abbildung 6: Organigramm des EVTZ Maas-Rhein, Quelle: Webseite	32
Abbildung 7: Struktur der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, Webseite	49

0. Zusammenfassende Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

Diese Handreichung stellt zusammenfassend die Ergebnisse des Gutachtens zur „möglichen, rechtsverbindlichen Arbeitsstruktur für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa“ kurz stichpunktartig dar und nennt Handlungsempfehlungen. Die fachwissenschaftliche Expertise wurde im Zeitraum von März-Oktober 2023 (mit Vorlage von Zwischenergebnissen im Juni 2023) von den beiden Gutachtern der Universität Potsdam für den Landkreis Görlitz im Rahmen des Modellprojekts der Raumordnung (MORO) „Drei Länder – eine Zukunft – Zusammenarbeit im deutsch-polnisch-tschechischen Verflechtungsraum im Jahre 2023“ angefertigt.

Zu folgenden zentralen Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen gelangen die Gutachter:

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

- Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) wurde 2006 von der EU eingeführt und die Verordnung 2013 reformiert. Seitdem ist das Gründungsverfahren erleichtert worden und EVTZ dürfen seitdem auch „öffentliche Dienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) oder die Infrastruktur gemeinsam zu verwalten“.
 - EVTZ können auch im Hinblick der Verwaltung von DAWI eingesetzt werden.
- In der Rechtshierarchie ist seit der EVTZ-VOREform von 2013 die Übereinkunft zentral und sollte bzgl. anwendbarem Recht geprüft werden.
 - Neben der Satzung ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Übereinkunft zu richten.

EVTZ in der Praxis

- Von den 88 EVTZ in Europa existieren viele euroregionale und auch themenbezogene EVTZ.

- Überführung einer euroregionalen Struktur in einen EVTZ ist in Europa üblich, aber auch thematische EVTZ (Gesundheitskooperation, Tourismus, Infrastruktur) existieren.
- Es bestehen vier trilaterale EVTZ in Europa, wobei zwei euroregional ausgerichtet sind (Tritia und Euregio Maas-Rhein).
- Polen (5), Tschechien (6) und Deutschland (15) sind an einigen EVTZ beteiligt und es bestehen fünf EVTZ bei denen Partner aus mind. zwei der drei Länder beteiligt sind.

Vergleich mit dem trilateral-euroregionalen EVTZ Euregio Maas-Rhein

- Die vom Auftraggeber LK Görlitz im Rahmen der Analyse als Vergleichsfallstudie gewünschte Euregio Maas-Rhein ist 2019 als EVTZ gegründet worden und ging mit dem Personal, dem Sitz und den Strukturen aus der bisherigen Form in die neue über (zuvor bereits ein Sitz in Belgien, abgeordnetes Personal der Mitgliedsregionen mit anteiliger Anstellung).
- Die Euregio Maas-Rhein hat sechs erwartete Mehrwerte durch EVTZ-Gründung definiert, davon sind zwei bereits eingetreten.
 - An einen EVTZ sollte keine überhöhte Erwartung entgegengebracht werden. Es ist ein Rechtsinstrument, das praktisch helfen kann und Ausstrahlung nach außen hat.
- Der EVTZ Euregio Maas-Rhein besteht aus fünf regionalen Akteuren (Regionen, Zweckverbände und Provinzen), die anteilig Mitgliedsbeiträge entrichten und insgesamt über ein Jahresbudget durch Mitgliedsbeiträge von 600.000 € verfügen, dabei nur ein Büro haben.
 - Vergleich der Kosten in Bezug auf die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa ist ratsam.
- Die alte Struktur der „Stichting“ bei der Euregio Maas-Rhein (niederländisches Stiftungsrecht) ist noch nicht aufgelöst worden.
 - Eine Auflösung der existierenden Strukturen ist nicht ratsam, da die EVTZ-Gründung erfahrungsgemäß relativ lange dauert und Anfangsschwierigkeiten nicht ausgeschlossen sind
- Gründungskosten eines EVTZ würden laut der Euregio Maas-Rhein Übersetzungskosten, Reisekosten und Anwalts- und Notarkosten umfassen.

Erkenntnisse aus der Vergleichsstudie für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa

- Eine Überführung der Euroregion Neisse in einen EVTZ sollte nicht in eine Auflösung der bisherigen Strukturen münden, sondern in der Schaffung eines zusätzlichen Instruments, das für spezifische Zwecke eingesetzt werden kann, z.B. in der Verwaltung des Kleinen-Projekte-Fonds
 - Mitglieder des EVTZ könnten die drei euroregionalen Vereine sein. Nach innen bliebe der EVTZ Euroregion Neisse-Nisa-Nysa in der Diversität und Heterogenität und den bisherigen Strukturen mehrheitlich unverändert, nach außen wäre der EVTZ ggfalls sichtbarer und handlungsfähiger.
- Ein Sitz ist zu definieren, die anderen beiden bestehenden Büros könnten als Verbindungsbüros eingesetzt werden.
 - Dabei ist auf das anwendbare Recht zu achten (etwa Arbeitsrecht). Dieses muss nicht unbedingt von dem sitzstaatlichen Recht abhängen, sondern kann u.U. laut EVTZ-Normenhierarchie in der Übereinkunft definiert werden.
- Der Sitz des EVTZ sollte zentral in der Euroregion liegen.
 - Das Hauptbüro sollte gut erreichbar sein.
- Durch die Gründung eines EVTZ Euroregion Neisse-Nisa-Nysa sollte darauf geachtet werden, dass keine Doppelstrukturen entstehen und sich die Kosten nicht (signifikant) erhöhen.
- Euroregionale EVTZ in Europa haben meist ein Rotationsprinzip für den Posten des Direktors (zweijährig) eingeführt.
 - Für den Präsident/Direktor beim EVTZ ist ein Rotationsprinzip zu überlegen.
- Für eine mögliche Anpassung der Gründungsdokumente (Satzung/Übereinkunft) sollten entsprechende Modalitäten erwogen werden.
 - Mögliche Erweiterungen bzgl. Mitglieder, Aufgaben und Kompetenzen nach EVTZ-Gründung sind durch entsprechende

Änderungsbestimmungen in der Satzung und Übereinkunft genau zu bestimmen, um ebensolche anpassen zu können.

Empfehlungen für die Schaffung einer rechtsverbindlichen EVTZ-Arbeitsstruktur für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa

- Die Gründung eines EVTZ ist sehr zeitintensiv und sollte langfristig geplant werden
 - Aktuelle vorbereitende Maßnahmen münden in einer Gründung des EVTZ ab 2025 oder später und sollten gut vorbereitet werden.
- Neben der möglichen Erstellung eines EVTZ als neue Struktur für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa kann auch geprüft werden, ob zweckbezogene EVTZ für die Arbeit in der Region sinnvoll sind.
 - Dafür sollte aber ein konkreter Zweck oder Ziel in der Euroregion definiert werden.
- Mögliche schrittweise EVTZ-Überführung ist zu prüfen.
- Die Übergangsform eines Kooperationszentrums, wie in Frankfurt(Oder)-Slubice, erscheint den Gutachtern für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa als nicht sinnvoll.
- Weitere grenzüberschreitend-internationale Rechtsformen, wie die sogenannten Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) basierend auf dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Europarats sind im deutsch-polnisch-tschechischem Grenzraum nicht anwendbar, weil nicht alle Staaten dieses Abkommen ratifiziert haben.
- Vier Szenarien kommen für eine EVTZ-Gründung in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa in Betracht:
 - Szenario 1: Vollständige Umwandlung der bestehenden euroregionalen Strukturen in einen EVTZ (euroregionaler EVTZ) mit nur einem Büro.
 - Szenario 2: Vollständige Umwandlung der bestehenden euroregionalen Strukturen in einen EVTZ (euroregionaler EVTZ) mit drei Büros (ein Sitz und zwei Verbindungsbüros).
 - Szenario 3: Zweckgebundene EVTZ-Gründung (funktionaler EVTZ) mit Übertragung konkreter euroregionaler Aufgaben (z.B. KPF-

Verwaltung) bei gleichzeitigem Weiterbestehen der bisherigen Strukturen.

- Szenario 4: Erweiterter vollständig umgewandelter euroregionaler EVTZ mit übergeordnetem Zweck (euroregional-zweckgebundener EVTZ), z.B. Instrument zur Förderung der sozial-ökonomischen Entwicklung.

Die Gutachter kommen nach Rücksprache mit den euroregionalen Akteuren zur Erkenntnis, dass insgesamt vier Szenarien einer EVTZ-Gründung in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa denkbar sind. Diese Szenarien werden in Kapitel 7 bei der Kostenanalyse genauer betrachtet.

Die ersten zwei Szenarien gehen von der vollständigen Umwandlung der bestehenden euroregionalen Strukturen in einen EVTZ (euroregionaler EVTZ) aus, wobei Szenario 1 von nur einem Büro (Sitz) ausgeht und Szenario 2 von drei Büros (Sitz und zwei Verbindungsbüros).

Das dritte Szenario für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa ist laut den Gutachtern in Abstimmung mit den Auftraggebern die Gründung eines themen- oder projektbezogenen bzw. zweckgebundenen EVTZ in Abgrenzung zu einer Umwandlung oder Schaffung eines thematisch breiteren euroregionalen EVTZ (Szenario 1 und 2). Die potentiellen öffentlichen Gebietskörperschaften, die einem solchen Verbund beitreten möchten, sollten sich dabei aber folgende Frage stellen: Welche grenzüberschreitende Aktivität, Aufgabe oder Ziel kann besser grenzüberschreitend durch eine grenzüberschreitende Rechtsform organisiert werden? Der EVTZ als grenzüberschreitende EU-Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit und somit eigener Geschäftstätigkeit kann auf ihn übertragene Aufgaben bündeln und in gewissen Bereichen (außer hoheitlichen) Aufgaben übernehmen und Aufgaben effizienter durchführen. Bereits bestehende zweck-, themen- oder projektgebundene EVTZ arbeiten im Bereich Krankenhauskooperation, Park- und Tourismuskoperation (7), Infrastruktur- und Verkehrskooperation (3), Wissenschaftskooperation (5) und Städtekooperation für nachhaltige Entwicklung.

Das vierte Szenario geht von einem erweiterten vollständig umgewandelten euroregionalen EVTZ mit übergeordnetem Zweck (euroregional-zweckgebundener EVTZ), z.B. Instrument zur Förderung der sozial-ökonomischen Entwicklung, aus.

Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4
<ul style="list-style-type: none"> •Umwandlung bestehender euroregionaler Strukturen in einen EVTZ •1 Büro (Sitz) 	<ul style="list-style-type: none"> •Umwandlung bestehender euroregionaler Strukturen in einen EVTZ •3 Büros (Sitz und zwei Verbindungsbüros) 	<ul style="list-style-type: none"> •Themen-, projekt- bzw. zweckgebundener EVTZ •Übertragung konkreter euroregionaler Aufgaben (z.B. KPF-Verwaltung) bei gleichzeitigem Weiterbestehen der bisherigen Strukturen 	<ul style="list-style-type: none"> •Erweiterter vollständig umgewandelter euroregionaler EVTZ mit übergeordnetem Zweck (euroregional-zweckgebundener EVTZ) •z.B. Instrument zur Förderung der sozial-ökonomischen Entwicklung

Abbildung 1: Darstellung der in diesem Gutachten betrachteten Szenarien

1. Vorwort und Einleitung

Um die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zwischen territorialen Gebietskörperschaften und öffentlichen Verwaltungsträgern zu fördern und zu erleichtern, hat die Europäische Union (EU) im Jahr 2006 das Rechtsinstrument „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ (EVTZ) eingeführt.¹

In diesem fachwissenschaftlichen Gutachten mit verwaltungs- und rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt wird schrittweise analysiert, ob die EVTZ-Rechtsform für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa eine passende Rechtsform darstellt, um sie als mögliche und rechtsverbindliche Arbeitsstruktur langfristig einzusetzen. Dafür soll primär eine Mehrwert- und Kosten-/Nutzenanalyse durchgeführt werden und ein Vergleich mit einer trilateralen euroregionalen EVTZ-Fallstudie vollzogen werden.

Im Folgenden wird der Kontext des fachwissenschaftlichen Gutachtens umrissen, der Untersuchungsgegenstand des EVTZ vorgestellt und eingeordnet, bestehende EVTZ in der Praxis benannt, ein Vergleich mit der bestehenden EVTZ Euregio Maas-Rhein durchgeführt, eine potentiell mögliche EVTZ-Struktur mit der bestehenden Struktur verglichen, eine Kosten-Nutzen-Rechnung vollzogen und abschließend eine bestehende Satzung analysiert und Empfehlungen für eine neue Satzung definiert.

2. Kontext des Gutachtens, Zielsetzungen und Methoden

Das Hauptuntersuchungsinteresse des fachwissenschaftlichen Gutachtens ist die Abwägung und Analyse einer möglichen rechtsverbindlichen Kooperations- und Arbeitsstruktur der grenzüberschreitenden deutsch-polnisch-tschechischen Euroregion Neisse-Nisa-Nysa. Dabei wird die Frage gestellt, ob der EVTZ als Rechtsform der EU ein Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit in der Region bilden kann. Die Beantwortung der Frage wird dabei über den Vergleich erzielt. So wird ein anderer trilateraler „Best Practice“ EVTZ (EVTZ Euregio Maas-Rhein) als Vergleich herangezogen, sowie die bestehende Struktur der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa mit der des EVTZ verglichen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. EU L 210/19 vom 31. Juli 2006.

Laut des vom Auftraggeber in der Ausschreibung formulierten Analyseumfangs sind folgende Untersuchungsgegenstände von Interesse, die in dem Gutachten auch in der unten genannten Reihenfolge beleuchtet werden:

1. Auswertung eines bereits bestehenden EVTZ, dabei Analyse seines Mehrwertes für die Zusammenarbeit in der Region;
2. Chancen und Risiken – eine Gegenüberstellung und Abwägung der Vor- und Nachteile von bisherigen Strukturen (Euroregion Neisse, Euroregion Nysa und Euroregion Nisa als Vereine mit dreiseitigen Strukturen) im Kontrast zu einer neuen Struktur (EVTZ);
3. Schätzung der mit einer EVTZ-Gründung auf Basis der von territorialen Gebietskörperschaften beherrschten Vereine der Euroregionen oder auf Basis von territorialen Gebietskörperschaften (Landkreise in PL und DE sowie Kraje und Bezirke in CZ) und einer EVTZ-Struktur verbundenen Zusatzkosten im Vergleich zum „herkömmlichen“ Modell;
4. Alternativ- und Übergangsmo­dell Kooperationszentrum auf Basis der Euroregionen;
5. Standortanalyse – Vergleich der Bedingungen und der Möglichkeiten, die ein Sitz jeweils in D, CZ, PL bietet (Haftungsrisiken der jeweils anderen Partner/ Personalübertragung und Personalgewinnung/ Beantragung und Abrechnung von Interreg-Fördermitteln in der Praxis/ Möglichkeiten der Partizipation an nationalen Förderprogrammen und weiteren Förderinstrumenten);
6. Entwurf bzw. gegebenenfalls Analyse einer als Entwurf vorliegenden EVTZ-Satzung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa mit Definition von konkreten Aufgaben und Zielen (in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe).

Die herangezogenen Methoden zur Analyse dieser sechs Punkte und der Erstellung des Gutachtens umfassen hauptsächlich Inhalts- und Dokumentenanalyse von Rechtstexten, Strategiedokumenten und sogenannten EVTZ-Monitoring Reports, sowie weiterer Dokumente. Die Analyse fokussiert also hauptsächlich „graue Literatur“ und Rechtsquellen.

Für einen Vergleich mit dem EVTZ Euregio Maas-Rhein wurden zusätzlich Gespräche mit dortigen Mitarbeitern der EVTZ-Geschäftsstelle vor Ort im Zeitraum vom 9.-19.5.2023 geführt, um eine tiefgehende Analyse der Vergleichsfallstudie zu gewährleisten.

EVTZ-Satzungen und Übereinkünfte bestehender EVTZ werden für die Erstellung bzw. Analyse einer Satzung und Übereinkunft analysiert und verglichen.

Im nächsten Abschnitt wird die EU-Rechtsform des EVTZ kurz vorgestellt.

3. Untersuchungsgegenstand Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Der zentrale Untersuchungsgegenstand ist der EVTZ und dessen Anwendung in der Praxis.

3.1. Was ist der EVTZ?

Der EVTZ ist ein EU-Rechtsinstrument. Die Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-VO²) wurde zusammen mit den Verordnungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) am 5.7.2006 verabschiedet. Der EVTZ stellt ein erstes fakultatives EU-Rechtsinstrument für die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit von territorialen Gebietskörperschaften dar und hat das „Ziel, insbesondere die territoriale Zusammenarbeit, einschließlich einer oder mehrerer der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Ausrichtungen der Zusammenarbeit [...] zu erleichtern und zu fördern“ (Art. 1 Abs. 2 EVTZ-VO nach Art. 174 AEUV). Demnach soll und kann der EVTZ u.a. das Management und die Umsetzung von grenzüberschreitenden Programmen und Projekten fördern, etwa mit Interreg-Bezug. Mitglieder eines EVTZ können territoriale Gebietskörperschaften und öffentliche Einrichtungen sein (Art. 3 Abs. 1 EVTZ-VO).

Die Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit aus dem Jahr 2006 wurde durch die EVTZ-Verordnungsreform vom 17. Dezember 2013³ an zahlreichen Stellen geändert, wobei insbesondere die Gründung und Verwaltung von EVTZ erleichtert werden sollte. Seit der EVTZ-Verordnungsreform dürfen neben den Mitgliedstaaten auch Gebietskörperschaften von Drittstaaten an einem Verbund partizipieren, genau wie auch öffentliche Unternehmen. EVTZ dürfen seitdem auch grenzübergreifende Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) koordinieren.

Eine Rechtsbesonderheit des EVTZ ist, dass der Verbund eine eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 3 EVTZ-VO) hat und demnach eigene Verträge schließen und Personal einstellen kann. Als grenzüberschreitende Rechtsform verfügt ein EVTZ über eigene Organe.

² Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. EU L 210/19 vom 31. Juli 2006.

³ Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände, ABl. EU L 347, S. 303, vom 20. Dezember 2013.

Ein EVTZ ist grenzüberschreitend, d.h. die Mitglieder müssen aus mindestens zwei Staaten kommen. Mitglieder können Mitgliedstaaten, nationale, regionale oder lokale Gebietskörperschaften sein (Art. 3 Abs. 1 EVTZ-VO 2013). Zusätzlich können auch öffentliche Unternehmen und Unternehmen, die mit der Ausübung von DAWI betraut sind, Mitglieder im Verbund werden.

Die EVTZ-VO ist eine Verordnung, die noch Raum lässt für ergänzende nationale Regelungen, etwa hinsichtlich der Behördenzuständigkeiten. Während solche Bestimmungen etwa in Polen und Tschechien auf nationaler Ebene umgesetzt wurden, sind in Deutschland angesichts der Grundregelung der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen nach Art. 30; 70 GG die entsprechenden Bestimmungen von den Ländern zu beschließen.

Bisherige Studien zu EVTZ sind eher im Bereich der Auftragsforschung zu finden.⁴ Es existieren zwar auch einige wenige Monographien und Sammelbände zum EVTZ⁵, aber das meiste Material ist eher der „grauen Literatur“ zuzuordnen. Bisherige Veröffentlichungen haben untersucht, was der EVTZ eigentlich ist und welche Funktion und Mehrwerte er aufweist.⁶ Des Weiteren wurden konkrete EVTZ-Fallstudien analysiert und Leitfaden verfasst, wie EVTZ eigentlich gegründet werden⁷. Des Weiteren werden auch nicht-geglückte EVTZ-Gründungen bzgl. der Ursachen erforscht und Handlungsempfehlungen für die Gesetzgeber formuliert, um solche Misserfolge in Zukunft zu vermeiden⁸. Vergleichende Analysen von verschiedenen EVTZ-Fallstudien existieren auch in der Literatur⁹.

Auch die rechtswissenschaftliche Literatur stellt überwiegend die Rechtsgrundlagen des EVTZ dar und schildert die damit verbundenen Möglichkeiten, ohne sich bislang ausdrücklich mit besonderen Problemkonstellationen zu beschäftigen.¹⁰ Hintergrund dürfte sein, dass es bislang

⁴ Siehe etwa Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020): MORO Praxis. Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit, in: MORO Praxis Heft 17.

⁵ Siehe Engl, Alice (2014): Zusammenhalt und Vielfalt in Europas Grenzregionen: Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit in normativer und praktischer Dimension, Baden-Baden: Nomos und Krzymuski, Marcin/ Kubicki, Philipp/ Ulrich, Peter (2017): „Der EVTZ als Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nationaler öffentlicher Einrichtungen in der Europäischen Union“, Baden-Baden: Nomos.

⁶ Siehe etwa Ulrich/ Krzymuski (2020).

⁷ Siehe Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2014): Leitfaden zur Gründung eines EVTZ für Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

⁸ Siehe Ulrich (2017, 2018 und 2020) und Ulrich/ Krzymuski 2017.

⁹ Siehe auch Engl (2014) und Ulrich (2020).

¹⁰ Siehe beispielhaft Braun, Elke (2017): Zehn Jahre Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit, in: NVwZ 2017, S. 205-208; Krzymuski, Marcin / Kubicki, Philipp (2014): EVTZ-2.0 – Neue Chancen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen?, in: NVwZ 2014, S. 1338-1344; Pechstein, Matthias/ Deja, Michal (2011): Was ist und wie funktioniert ein EVTZ?, in: EuR 2011, S. 357-383; Peine, Franz-Joseph/ Starke, Thomas (2008): Der europäische Zweckverband. Zum Recht der europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit, LKV 2008, S. 402-405; Schilling, Stefan (2016): Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit – Sinnvolles Instrument grenzüberschreitender Kooperation oder Haftungsfalle?, in:

– soweit ersichtlich – noch nicht zu nennenswerten Gerichtsverfahren wegen der Gründung und der Durchführung eines EVTZ gekommen ist.

3.2. Charakteristika des EVTZ

Die EVTZ-VO ist eine Verordnung im Sinne des Art. 288 Abs. 2 AEUV. Verordnungen bedürfen grundsätzlich keiner mitgliedstaatlichen Umsetzung, wie es etwa bei Richtlinien, die in Art. 288 Abs. 3 AEUV definiert sind, der Fall ist. Nichtsdestotrotz benötigt die Verordnung über den EVTZ eine mitgliedstaatlichen Ergänzung, da sie nicht „aus sich selbst heraus umfassend inhaltlich vollständig ist“¹¹. Sie muss durch Bestimmungen des mitgliedstaatlichen Rechts ergänzt werden, um die zuständigen Behörden zu benennen und um den EVTZ gemäß den nationalen organisationsrechtlichen Bestimmungen nach privatem oder öffentlichem Recht einzuordnen¹². In zentralistisch geprägten Mitgliedstaaten der EU sind solche zusätzlichen Regelungen üblicherweise auf zentralstaatlicher Ebene erfolgt, in föderal ausgeformten Mitgliedstaaten hingegen hängt es von der innerstaatlichen Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen ab, welche staatliche Ebene dafür zuständig ist. In Deutschland ergibt sich die Zuständigkeit der Länder aus Art. 30; 70 GG.

3.3. Rechts- und Normenhierarchie des EVTZ

Laut Art. 2 der EVTZ-VO unterliegt der EVTZ folgender Rechtshierarchie:

Artikel 2

Anwendbares Recht

(1) Der EVTZ unterliegt

a) den Bestimmungen dieser Verordnung;

b) den Bestimmungen der in den Artikeln 8 und 9 genannten

Übereinkunft und der Satzung, soweit die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt;

c) in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur zum

Teil erfasste Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

EuR 2016, S. 338-350. Kritischer äußert sich hingegen Kment, Martin (2012): Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit, in: Die Verwaltung 2012, S. 155-169.

¹¹ Kubicki, Philipp (2017): Unionsrechtliche Grundlagen eines EVTZ und mitgliedstaatliche Durchführung, in: Krzymuski/Kubicki/Ulrich (Hrsg.): Der EVTZ als Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nationaler öffentlicher Einrichtungen in der Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos, S. 116.

¹² Vgl. ebda., S. 119.

Mit der EVTZ-VO-Reform von 2013 wurden folgende Änderungen vollzogen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Handlungen der Organe eines EVTZ unterliegen

a) dieser Verordnung;

*b) der in Artikel 8 genannten **Übereinkunft**, sofern die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt, sowie*

c) in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur teilweise erfasste Bereiche den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Die Aspekte, die nicht durch EVTZ-VO und die Übereinkunft (ursprünglich die Übereinkunft/Satzung) definiert werden, werden daher durch das Recht des Sitzstaats bestimmt. Demnach sollten alle relevanten Aspekte ursprünglich in der Satzung / Übereinkunft festgehalten werden – und nun nur in der Übereinkunft, damit sie nicht in spezifische nationale Bestimmungen, die zum Nachteil des Verbunds gereichen können, fallen. Die Wahl des Sitzes und die Formulierungen und Inhalte in der Übereinkunft sollten demnach vor der EVTZ-Gründung ordentlich abgewägt werden.

Demnach ist bei den von der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa vorliegenden Gründungsdokumenten unter Berücksichtigung der Änderungen der Bestimmungen durch die EVTZ-VOReform zu prüfen, inwieweit neben der Satzung auch die Übereinkunft zu überarbeiten und zu präzisieren ist.

Zusätzlich zu dieser Änderung wird in der EVTZ-VOReform noch folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Die Tätigkeiten eines EVTZ im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 innerhalb der Union unterliegen dem anwendbaren Unionsrecht und dem in der Übereinkunft nach Artikel 8 bestimmten nationalen Recht.

Die Tätigkeiten eines EVTZ, die aus dem Unionshaushalt kofinanziert werden, müssen mit dem geltenden Unionsrecht und den nationalen Vorschriften über die Anwendung jenes Unionsrechts vereinbar sein."

3.4. Die EVTZ-VO von 2006

Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-VO) umfasst 18

Artikel.¹³ Nach einer Regelung der Rechtsnatur, des anwendbaren Rechts und den möglichen Mitgliedern eines EVTZ wendet sich die Verordnung der Gründung eines solchen Verbunds und der Übertragung von Aufgaben zu. Die Verordnung unterscheidet zwischen der Übereinkunft zwischen den (künftigen) Mitgliedern des Verbands und der Satzung als grundlegendem Rechtsakt des Verbands, trifft Regelungen über die Organe des Verbands, regelt seine Finanzierung und die Haftung. Die Verordnung setzt fort mit Bestimmungen über die Möglichkeit, dem Verband bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung das Tätigwerden zu untersagen, den Verband aufzulösen und die gerichtliche Zuständigkeit zu regeln. Die Verordnung endet mit den üblichen Schlussbestimmungen, etwa hinsichtlich einer Evaluation der Verordnung und ihres Inkrafttretens.

3.5. Die EVTZ-VOREform von 2013: Relevante Änderungen und Bedeutung

Die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-VOREform) enthält zahlreiche Veränderungen der ursprünglichen EVTZ-VO.

Als wichtigste Änderungen der EVTZ-VO sind zu nennen:

- Erleichterung der Gründung eines EVTZ
- Erweiterung des Kreises potentieller Mitglieder
- Einbeziehung von Mitgliedern aus Drittländern wird ermöglicht
- Möglichkeit „öffentliche Dienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder die Infrastruktur gemeinsam zu verwalten“ (Grund 8, EVTZ-VOREform)
- Präzisierungen in der Normenhierarchie
- genauere Absichtung zwischen der Übereinkunft zwischen den (künftigen Mitgliedern) und der Satzung als grundlegendes Dokument des EVTZ

Des Weiteren ist in der EVTZ-VOREform ein Anhang mit einem Muster zur Übermittlung von Informationen für das EVTZ-Register beigelegt.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. EU L 210/19 vom 31. Juli 2006.

3.6. Zwischenfazit: Erkenntnisse für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa

Die Einführung des EU-Instruments EVTZ soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften seit 2006 fördern und erleichtern. Mit der Verordnungsreform von 2013 sind einige Aspekte nachgebessert worden. Das Besondere des EVTZ-Rechtsinstrument ist die eigene Rechtspersönlichkeit, die einen rechtlich stärkeren Organisationsrahmen bietet.

Mit der EVTZ-Verordnungsreform wurden Präzisierungen in der Normenhierarchie sowie eine genauere Absichtung zwischen der Übereinkunft zwischen den (künftigen Mitgliedern) und der Satzung als grundlegendes Dokument des EVTZ vollzogen.

Daher ist für eine potentielle Gründung eines EVTZ für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa zu prüfen, ob neben einer Aktualisierung einer Satzung auch die Übereinkunft anzupassen ist. Mit Blick auf die Normenhierarchie sind daher die Wahl des Sitzes und die Formulierungen und Inhalte in der Übereinkunft demnach vor der EVTZ-Gründung ordentlich abzuwägen.

Nach der EVTZ-VO-Reform darf ein EVTZ auch „öffentliche Dienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder die Infrastruktur gemeinsam [...] verwalten“ (Grund 8, EVTZ-VOReform). Das stellt für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa eine zusätzliche EVTZ-Anwendungsoption dar neben der möglichen (teilweisen) Überführung der bestehenden euroregionalen Struktur in einen EVTZ.

4. EVTZ in Europa

Nach der Darstellung der rechtlichen Grundlage wird im Folgenden auf bestehende EVTZ in Europa eingegangen.

4.1. Wie viele EVTZ und welche Arten existieren in der EU?

In Europa gibt es seit der Einführung der EVTZ durch Verordnung aus dem Jahr 2006 bereits 88 gegründete EVTZ.¹⁴ Zwei EVTZ wurden bereits wieder aufgelöst.¹⁵

Die einzelnen EVTZ sind z.T. sehr unterschiedlich in ihrer Partnerstruktur, ihrer Funktion, ihrem Aufgabenspektrum, ihrer regionalen Ausdehnung und in ihren Aufgabenbereichen.

Eine Unterscheidung kann folgendermaßen getroffen werden:

¹⁴ Vgl. Ausschuss der Regionen: Liste der Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit, Stand 10.10.2023.

¹⁵ Vgl. ebda.

Auch im deutsch-polnischen-tschechischen Grenzraum existieren einige EVTZ:

Im deutsch-polnischen Grenzraum ist der erste und einzige EVTZ der EVTZ deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen, der am 5. November 2021 gegründet worden ist.¹⁶

Im tschechisch-polnischen Grenzraum existieren der am 16. Dezember 2015 gegründete EVTZ Novum¹⁷ und der am 25. Februar 2023 gegründete EVTZ Tritia¹⁸. Der EVTZ Tritia ist trilateral und umfasst auch Mitglieder aus der Slowakei.

Im deutsch-tschechischen Grenzraum besteht die „Eisenbahnneubaustrecke Dresden-Prag EVTZ“. Dieser EVTZ wurde am 1. September 2016 gegründet.

Polnische und tschechische Gebietskörperschaften sind an fünf bzw. sechs EVTZ beteiligt. Deutsche Gebietskörperschaften partizipieren an 15 Verbänden.

Die folgende Tabelle nennt alle EVTZ in Europa mit Beteiligung öffentlicher Akteure und Gebietskörperschaften in Deutschland, Tschechien und Polen und hebt in grauer Farbe die bereits bestehenden Kooperationen zwischen mindestens zwei der drei Ländern in Form von EVTZ hervor (Stand: 10. Oktober 2023).

Tschechien	Polen	Deutschland
Evropské seskupení pro územní spolupráci TRITIA s omezenou odpovědností (ESÚS TRITIA s o.o.)	Europejskie Ugrupowanie Współpracy Terytorialnej TRITIA z ograniczoną odpowiedzialnością (EUWT TRITIA z o.o.)	EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau
Evropského seskupení pro územní spolupráci NOVUM, s ručením omezeným (ESUS NOVUM s.r.o.)	Europejskie Ugrupowanie Współpracy Terytorialnej Novum z Ograniczoną Odpowiedzialnością (EUWT NOVUM z o.o.)	EVTZ INTERREG "Programm Großregion"

¹⁶ Vgl. Ausschuss der Regionen: Liste der Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit, Stand 10.10.2023.

¹⁷ Der offizielle Name lautet: Europejskie Ugrupowanie Współpracy Terytorialnej Novum z Ograniczoną Odpowiedzialnością (EUWT NOVUM z o.o.), Evropského seskupení pro územní spolupráci NOVUM, s ručením omezeným (ESUS NOVUM s.r.o.), European Grouping of Territorial Cooperation NOVUM Limited (EGTC NOVUM Ltd.)

¹⁸ Der offizielle Name lautet: Europejskie Ugrupowanie Współpracy Terytorialnej TRITIA z ograniczoną odpowiedzialnością (EUWT TRITIA z o.o.), Evropské seskupení pro územní spolupráci TRITIA s omezenou odpovědností (ESÚS TRITIA s o.o.), Európske zoskupenie územnej spolupráce TRITIA s ručením obmedzeným (EZÚS TRITIA s.r.o.), European Grouping of Territorial Cooperation TRITIA limited.

EGTC Velká Morava	EGTC Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen	EGTC Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen
Eisenbahnneubaustrecke Desden-Prag EVTZ	Central European Transport Corridor Limited Liability European Grouping of Territorial Co-operation (CETC-EGTC Ltd.)	Eisenbahnneubaustrecke Desden-Prag EVTZ
Evropské seskupení pro územní spolupráci Společný region s omezenou odpovědností	EUWT TATRY z ograniczoną odpowiedzialnością	Eurodistrikt Saarmoselle
European Grouping of Territorial Cooperation European Urban Knowledge Network Limited (EUKN EGTC)		European Grouping of Territorial Cooperation European Urban Knowledge Network Limited (EUKN EGTC)
		EVTZ "Gipfelsekretariat der Großregion"
		Interregional Alliance for the Rhine-Alpine Corridor EGTC
		EUCOR The European Campus
		GECT Eurodistrict PAMINA
		EGTC Euregio Meuse-Rhine
		EGTC Eurodistrict Region Freiburg - Centre et Sud Alsace
		EGTC European Campus of Studies and Research
		EGTC Alpine Pearls
		EGTC Wissenschaftsverbund

Abbildung 3: Bestehende EVTZ mit tschechischer, polnischer und deutscher Beteiligung, Quelle Ausschuss der Regionen, Stand: 10.10.2023

4.2. Bi-, tri- und multilaterale EVTZ in Europa

Insgesamt sind die meisten der 88 EVTZ (Stand: 10. Oktober 2023) bilaterale Verbände. Sie bestehen daher aus Mitgliedern, die zwei Staaten angehören. Insgesamt 74 bilaterale Verbände existieren. Vier trilaterale Verbände existieren mit Mitgliedern aus drei Mitgliedstaaten. Insgesamt bestehen in Europa zehn multilaterale Verbände, also EVTZ mit Mitgliedern, die mindestens vier Mitgliedstaaten angehören.

Folgende trilaterale Verbände existieren in Europa:

- EGTC EFXINI POLI - Network of European Cities for Sustainable Development (EL/CY/BG)
- Europejskie Ugrupowanie Współpracy Terytorialnej TRITIA z ograniczoną odpowiedzialnością (EUWT TRITIA z o.o.)/Evropské seskupení pro územní spolupráci TRITIA s omezenou odpovědností (ESÚS TRITIA s o.o.) (PL/CZ/SK)
- EUCOR The European Campus (Freiburg im Breisgau) (DE/FR/CH)
- EGTC Euregio Maas-Rhein (BE/NL/DE)

4.3. Politikbereiche und Aktivitäten der EVTZ

Die 88 EVTZ sind in verschiedenen Politikbereichen aktiv.

Im deutsch-polnisch-tschechischem Raum gibt es euroregionale und thematisch breite Themenbereiche, die bearbeitet werden, bei den EVTZ Tritia und Novum.

Es bestehen aber auch thematische EVTZ, wie in den Bereichen Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahnneubaustrecke Dresden-Prag EVTZ) und Tourismusförderung (EVTZ Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen).

Insgesamt sind verschiedene Formen von EVTZ existent – von euroregionalen bis zu zweckgebundenen EVTZ.

Es existieren zwei Interreg-Verwaltungseinheiten mit der Form eines EVTZ¹⁹ und insgesamt 13 euroregionale EVTZ, also umgewandelte Euroregionen²⁰ und acht grenzüberschreitende urbane EVTZ, wie Twin(ned) Cities, Euro(pa)- oder Doppelstädte. Bereits bestehende zweck-

¹⁹ Siehe EVTZ INTERREG "Programm Großregion" (Frankreich/ Deutschland/ Luxemburg/ Belgien), Sitz in Metz, Frankreich, gegründet am 29.03.2010; GECT-Autorité de gestion programme INTERREG Grande Région (Luxemburg/ Frankreich), Sitz in Luxemburg, gegründet am 19.10.2015.

²⁰ Oder auch als Europaregionen, Euregio, Eurodistrikts bezeichnet.

themen- oder projektgebundene EVTZ arbeiten im Bereich Krankenhauskooperation²¹, Park- und Tourismuskoooperation (7)²², Infrastruktur- und Verkehrskooperation (3)²³, Wissenschaftskooperation (5)²⁴ und Städtekooperation für nachhaltige Entwicklung²⁵.

4.4. Zwischenfazit: Erkenntnisse für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa

Von den insgesamt 88 EVTZ in Europa sind vier trilateral. Dabei sind mit den trilateralen EVTZ Tritia und Maas-Rhein zwei davon mit deutscher, polnischer oder tschechischer Beteiligung. Die meisten EVTZ in Europa sind bilateral.

Polen ist an fünf EVTZ beteiligt, Tschechien an sechs und Deutschland an 15. Es gibt fünf EVTZ mit Beteiligung von mind. zwei der drei Länder.

Bestehende EVTZ können zweckgebunden sein (z.B. Krankenhauskooperation, Infrastruktur, Wissenschaft oder Tourismus) oder territorial-euroregional und thematisch breit sein (umgewandelte Euroregionen, Euregios oder Eurodistrikte). Es gibt zusätzlich aber auch interregional-netzwerkartige EVTZ.

Für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa ist die Erkenntnis interessant, dass es nur vier trilaterale EVTZ gibt, weshalb im nächsten Kapitel auch ein trilateraler EVTZ als Vergleich herangezogen wird. Des Weiteren soll darauf hingewiesen werden, dass zahlreiche euroregionale, thematisch breit aufgestellte EVTZ in Europa existieren, die aus bestehenden

²¹ Siehe „Agrupació Europea de Cooperació Territorial Hospital de la Cerdanya“ (Spanien/ Frankreich), Sitz in Puigcerdá, Spanien, gegründet am 26.04.2010.

²² Siehe Parc européen / Parco europeo Alpi Marittime –Mercantour (Frankreich/ Italien), Sitz in Tende, Frankreich, gegründet am 29.05.2013; Gruppo Europeo di Cooperazione Territoriale (G.E.C.T) Parco Marino Internazionale delle Bocche di Bonifacio (P.M.I.B.B) (Italien/ Frankreich), Sitz in La Maddalena, Italien, gegründet am 11.03.2013; Geopark Karawanken m.b.H. (Österreich/ Slowenien), Sitz in Eisenkappel, Österreich, gegründet am 27.11.2019; EGTC Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen (Deutschland/ Polen), Sitz in Neiße-Malxetal, Deutschland, gegründet am 05.11.2021; EGTC Parc Naturel Europeen Plaines Scarpe Escaut (Belgien/ Frankreich), Sitz Péruwelz in Belgien, gegründet am 06.09.2021; EGTC Alpine Pearls (Österreich, Italien/ Deutschland/ Slowenien), Sitz in Weißensee, Österreich, gegründet am 22.02.2022.

²³ Siehe auch Central European Transport Corridor Limited Liability European Grouping of Territorial Cooperation (CETC-EGTC Ltd.) (Polen/ Ungarn/ Slowakei/ Kroatien), Sitz in Szczecin, Polen. Gründung am 24.03.2014; Interregional Alliance for the Rhine-Alpine Corridor EGTC (Deutschland/ Niederlande/ Belgien/ Frankreich / Schweiz / Italien), Sitz in Mannheim, Deutschland, gegründet am 27.05.2015; Eisenbahnneubaustrecke Dresden-Prag EVTZ (Deutschland/Tschechien), Sitz in Dresden (DE), gegründet am 01.09.2016.

²⁴ ESPON EGTC –European Node for Territorial Evidence (ESPON EGTC) (Luxemburg/ Belgien), Sitz in Luxemburg, gegründet am 19.01.2015; EUCOR The European Campus (Deutschland/ Frankreich/ Schweiz), Sitz in Freiburg im Breisgau, Deutschland, gegründet am 27.01.2016; European Grouping of Territorial Cooperation "European Mycological Institute" (Spanien/ Frankreich), Sitz in Soria, Spanien, gegründet am 10.05.2016; EGTC European Campus of Studies and Research (Deutschland/ Österreich), Sitz in Pfarrkirchen, Deutschland, gegründet am 29.05.2020; EGTC Wissenschaftsverbund (Deutschland/ Österreich/ Liechtenstein/ Schweiz), Sitz in Konstanz, Deutschland, gegründet am 28.12.2022.

²⁵ Siehe EGTC EFXINI POLI - Network of European Cities for Sustainable Development (Griechenland/ Zypern/ Bulgarien), Sitz in Fyli, Griechenland, gegründet am 02.08.2012.

Strukturen in einen EVTZ übergegangen sind. Aber auch zweckgebundene, thematische EVTZ bestehen in der EU. Eine EVTZ-Gründung kann demnach für die Euroregion zum einen in einer Überführung der bestehenden Strukturen in einen EVTZ münden, aber auch in einer Schaffung eines EVTZ zu einem konkreten Thema oder Sachverhalt.

5. Auswertung des trilateralen EVTZ Euregio Maas-Rhein (DE/NL/BE)

Im Kontext des Gutachtens wird ein bereits bestehender EVTZ in Europa analysiert und dabei auf den Mehrwert für die Zusammenarbeit in der jeweiligen Region geschaut. Nach der Diskussion mit euroregionalen Akteuren der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa beim Workshop am 23.02.2023 in Görlitz und einem Online-Treffen am 31.03.2023 haben sich folgende Kriterien für die Auswahl einer EVTZ-Vergleichsfallstudie herauskristallisiert:

- Euroregionaler Verbund, der schrittweise in einen EVTZ überführt wurde;
- Trilateraler EVTZ mit zumindest einem Mitgliedstaat, der auch in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa Mitglied ist
- Ein jüngerer EVTZ, mit dem ein Vergleich bisher noch nicht vollzogen wurde.

Wie bereits oben erwähnt existieren in Europe nur vier trilaterale EVTZ mit Mitgliedern aus drei Mitgliedstaaten, wobei davon nur zwei euroregionale Verbünde sind: EVTZ Tritia und EVTZ Euregio Maas-Rhein. Ein Vergleich mit dem bereits seit vielen Jahren bestehenden EVTZ Tritia wurde ausgeschlossen. Bei den Gesprächen mit euroregionalen Akteuren der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa beim Workshop am 23. Februar 2023 in Görlitz und einem Online-Treffen am 31. März 2023 ist der Vergleich mit dem trilateralen deutsch-belgisch-niederländischem EVTZ Euregio Maas-Rhein präferiert worden. Im Folgenden wird auf den EVTZ Euregio Maas-Rhein eingegangen.



Abbildung 4: Karte der EVTZ Euregio Maas-Rhein, Quelle: Webseite

5.1. Ziele und Aufgaben

Der trilaterale deutsch-belgisch-niederländische EVTZ Euregio Maas-Rhein wurde am 15. März 2019 offiziell als Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit gegründet und registriert. Seine Mitglieder sind regionale Einheiten, bestehend aus Provinzen (BE, NL), Zweckverbänden (DE) und einer Gemeinschaft (BE). Die offiziellen Euregio-Mitglieder sind: die Provinz belgisch Limburg, die Provinz Lüttich, die Deutschsprachige Gemeinschaft (alle Belgien), die Region Aachen – Zweckverband (Deutschland) und die Provinz niederländisch Limburg (Niederlande). Die Ziele sind laut Art. 3 Abs. 1-2 der Satzung und Art. 4 Abs. 1-2 der Übereinkunft folgende:

- (1) *Die Kernaufgabe des EVTZ Euregio Maas-Rhein besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Partnerregionen zu erleichtern und zu intensivieren zugunsten einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Raumes ohne Binnengrenzen und zur Erleichterung des Alltags seiner Bürgerinnen und Bürger in allen Lebenslagen. Der EVTZ Euregio Maas-Rhein versteht sich als Plattform zur Bündelung von Aufgaben, als Vermittler zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, ohne den Anspruch, die bestehenden zuständigen Behörden zu ersetzen.*

(2) Der EVTZ Euregio Maas-Rhein kann Aktivitäten entwickeln, Programme und Projekte erarbeiten und umsetzen sowie finanzielle Mittel beantragen.

5.2. Struktur, Organe und Verlauf der Gründung

Im Vergleich zu den anderen vier Euregios²⁶ an der niederländisch-deutschen Grenze²⁷, die ihre Mitglieder hauptsächlich auf der kommunalen Ebene haben, sind die Mitglieder des EVTZ Euregio Maas-Rhein auf der regionalen Ebene verortet. Die Provinzen spielen hier eine große Rolle. Der Sitz der Region ist laut Artikel 2 der Übereinkunft und Artikel 4 der Satzung in Eupen, Belgien. Die Arbeitssprachen sind laut Artikel 7 der Satzung Deutsch, Niederländisch und Französisch – der EVTZ ist demnach dreisprachig organisiert.

Der EVTZ Euregio Maas-Rhein besteht aus einem Direktor, einem Vorstand und der Versammlung. Der Direktor ist direkt beim EVTZ angestellt und wird über die dem EVTZ zugewiesenen Mittel finanziert. Der Vorstand wird von den Kommunen dominiert.

Der Sitz befindet sich in Eupen, Belgien in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Der Sitz war dort bereits angesiedelt als der EVTZ noch nicht gegründet worden war und die Rechtsform noch eine Stiftung nach niederländischem Recht, eine sogenannte Stichting, war.

Die Mitgliederstruktur mit regionalen Akteuren ist auf kommunaler Ebene bisher mit gemischten Gefühlen wahrgenommen worden. In einer 2020 beauftragten Studie wurden die Kommunen der Euregio bzgl. der Wahrnehmung auf kommunaler Ebene gefragt. Diesbezüglich wurde Kritik an der Informationspolitik geübt und geltend gemacht, dass die Kommunen z.T. nicht wüssten, was die Euregio mache. Das wird auch in den jeweiligen eigenen Partnerregionen von den Kommunen kritisiert: „Positionen der kommunalen Ebene, die in die Arbeit der EMR eingebracht werden könnten, werden bisher bereits in der eigenen Partnerregion der EMR kaum koordiniert.“²⁸.

Konkreter werden auch Koordinationsnetzwerke in den jeweiligen Regionen kritisiert, die diese Informationspflicht einhalten könnten: „In allen Partnerregionen gibt es eine eher schwache kommunale Koordinierung euregionaler Politik mit Blick auf die Aktivitäten der EMR. Die

²⁶ Während im deutsch-polnisch-(tschechischen) Grenzraum die grenzüberschreitenden Regionen als „Euroregionen“ bezeichnet werden, heißen sie im deutsch-niederländisch-(belgischen) Grenzraum „Euregios“

²⁷ An der niederländisch-deutschen Grenze gibt es insgesamt fünf Euregios: Die EVTZ Euregio Maas-Rhein, die Euregio Rhein-Maas-Nord, die Euregio Rhein-Waal, die Euregio (Euregio Gronau) und die Euregio Ems-Dollart.

²⁸ Vgl. Unfried/Mertens 2020, S. 3.

jeweiligen kommunalen Koordinierungsnetzwerke, wie beispielsweise Vereniging van Limburgse Gemeenten (NL-Limburg) oder die Liège Europe Métropole (Provinz Lüttich), können diese Abstimmung bisher noch nicht in vollem Umfang leisten. Auch die großen Städte mit mehr administrativen Kapazitäten und besseren Kontakten zur EMR haben bisher keine wesentliche Koordinierungsfunktion innerhalb der Partnerregion übernehmen können²⁹.

Zurückzuführen ist das auf die ehemalige Rechtsform der niederländischen Stichting, die die kommunale Ebene kaum in regionale Entscheidungsprozesse eingebunden hat: „Dies hatte bis zur EVTZ-Transformation auch institutionelle Gründe, da in der Stiftung die Kommunen nur begrenzt in die Entscheidungsgremien der EMR eingebunden waren. In diesem Sinne stellt die EMR auch organisatorisch eine Ausnahme dar. Beispielsweise werden die anderen Euregios an der deutsch-niederländischen Grenze von kommunalen Akteuren getragen, wobei häufig Bürgermeister/innen der großen Städte eine wesentliche Rolle im Vorstand spielen. Dies ist im heutigen Organisationsdesign des EVTZ noch nicht vorgesehen. Lediglich der Oberbürgermeister der Stadt Aachen nimmt Platz im Vorstand, was wiederum der besonderen Position der Stadt als Teil der Region Aachen geschuldet ist. Doch für die EMR als EVTZ bieten sich durch die institutionell festgelegte Vertretung von jeweils zwei kommunalen Mitgliedern in der Versammlung neue Chancen. In der Zukunft könnte durch eine Satzungsänderung auch mehr kommunale Vertreter aufgenommen werden.“³⁰.

Die Gründung ist laut der Webseite des EVTZ Euregio Maas-Rhein in folgenden Schritten erfolgt:

²⁹ Vgl. Unfried/Mertens 2020, S. 3.

³⁰ Vgl. ebda, S. 3-4.



Abbildung 5: Gründungsetappen des EVTZ Euregio Maas-Rhein, Quelle: Webseite

Auf der Webseite der Euregio Maas-Rhein wird die Gründung der Euregio folgendermaßen geschildert:

- Seit 1991 hat die Euregio Maas-Rhein eine rechtliche Grundlage in Form einer „Stichting“ nach niederländischem Recht. Im Jahr 1992 trat die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens der Euregio Maas-Rhein bei.

- 2007 wurde das Büro der Euregio Maas-Rhein von Maastricht nach Eupen verlegt. Obgleich der Sitz in Maastricht blieb, bezogen die 15 Mitarbeiter der Stichting (inkl. Interreg Programm) neue Räumlichkeiten im Amtssitz des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Am 23. November 2017 genehmigte der Vorstand der Stichting eine Strukturreform, welche es ihr ermöglichte, ein Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) zu werden. Parallel wurde entschieden, binnen zwei Jahren nach Aufbau des EVTZs weitere Partner an Bord zu nehmen.
- Die Stichting Euregio Maas-Rhein wird ihre Tätigkeiten ab dem 01. April 2019 als EVTZ fortführen.³¹

Laut dem Gespräch mit einem EVTZ-Mitarbeiter ist die Stichting noch nicht aufgelöst worden, um die Abwicklung der noch laufenden Interreg-Projekte und Förderungen über diese Struktur zu ermöglichen – auch noch vier Jahre nach der EVTZ-Gründung. Die Stichting wird aber final aufgelöst werden, sobald alle laufenden Vorgänge, die über sie liefen, abgeschlossen sind. Es wird eine Auflösung der Stichting in 2023/2024 erwartet.³²

5.3. Satzung und Übereinkunft

Die Euregio Maas-Rhein wurde mit der Veröffentlichung im EVTZ-Register der EVTZ-Plattform vom EU-Organ Ausschuss der Regionen am 14. März 2019³³ offiziell als EVTZ registriert. Dafür wurden eine Übereinkunft und eine Satzung von den Mitgliedern ausgearbeitet und unterzeichnet.

Die Übereinkunft des „Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit „Euregio Maas-Rhein“ auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013 im Hinblick auf die Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Arbeitsweise solcher Verbände (folgend EVTZ-VO)“ umfasst insgesamt 14 Artikel.

³¹ <https://euregio-mr.info/de/ueber-uns/evtz/>, abgerufen am 11.05.2023.

³² Gespräch mit Vertreter des EVTZ Euregio Maas-Rhein in Maastricht, 12.05.2023.

³³ Vgl. Ausschuss der Regionen: Liste der Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit, Stand 10.03.2023.

Die Satzung des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit „Euregio Maas-Rhein“ umfasst insgesamt 27 Artikel.

5.4. Personal

Bei der Analyse des Personals ist die Unterscheidung von der Einstellung von eigenem Personal oder die Abordnung von Personal von den Mitgliedern des EVTZ, also meistens der beteiligten Gebietskörperschaften, zu vollführen.

Der EVTZ Euregio Maas-Rhein verfügt neben einem eigenen Direktor und eines gemeinsam besetzten Büros, sowie einer „Kommunikationsstelle“³⁴ nur über abgeordnetes Personal von den Mitgliedern des EVTZ, die meistens von der regionalen Ebene, also den Provinzen kommen. Das abgeordnete Personal arbeitet mit unterschiedlichen Vollzeitäquivalenten zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben und Funktionen bei ihren öffentlichen Dienstherren der territorialen Gebietskörperschaften, was auch bei anderen EVTZ in Europa üblich ist und für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa zu prüfen ist.

In dem Organigramm des EVTZ (Abbildung 6) sind die abgeordneten Mitarbeiter benannt.

- fünf „Policy Officers“/“Representatives“ mit jeweils 0,6 FTE stellvertretend für jede Partnerregion
- Für Projekte: „People-to-People“ 0,8 FTE, und drei Interreg-Mitarbeiter
- Partnerschaftsnetzwerke: zwei Mitarbeiter mit 0,5 FTE und vier Mitarbeiter mit 0,3 FTE

Das Personal ist im Gründungsprozess komplett von der Stichting zu einem EVTZ übergegangen.³⁵

In Art. 15 Absätze 1 bis 3 der Satzung und Art. 9 Absätze 1 bis 3 der Übereinkunft wird folgendes bzgl. Personalfragen definiert:

(1) Das Verwaltungsbüro des EVTZ arbeitet mit eigenem Personal (im Beamten- und/oder Angestelltenverhältnis) und mit bereitgestelltem oder abgeordnetem Personal durch die Mitglieder des EVTZ.

³⁴ Gespräch mit Vertreter des EVTZ Euregio Maas-Rhein in Maastricht, 12.05.2023.

³⁵ Ebda., 12.05.2023.

(2) Die Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Vergütung und der Sozialschutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsbüros werden nach Maßgabe des geltenden Rechts von der Versammlung beschlossen.

(3) Die Einstellung und die Verwaltung des eigenen Personals des Verwaltungsbüros erfolgt durch die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer in enger Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten.

In Art. 15 Absätze 4 bis 5 wird noch folgendes ergänzt:

(4) Jede Partnerregion stellt dem Büro mindestens eine Referentin/einen Referenten (entsprechend dem belgischen Niveau A, Masterdiplom) für mindestens 0,6 Vollzeitäquivalent zur Verfügung. Bereitgestelltes Personal sollte mindesten zwei der drei euregionalen Sprachen beherrschen.

Hierbei gehen die Gehaltskosten sowie Fahrtkostenentschädigungen zum Sitz des EVTZ zu Lasten der Partnerregion. Die für die Aktivitäten des EVTZ entstehenden Reisekosten gehen zu Lasten des EVTZ.

(5) Sollte eine Partnerregion innerhalb drei Monaten kein Personal bereitstellen können, wird hierfür seitens des EVTZ eine Person eingestellt. Die Kosten hierfür werden von der jeweiligen Partnerregion erstattet, die kein Personal bereitstellt.

Mit dem Wachsen von Aufgaben des EVTZ ist auch der Wunsch nach weiterem, nicht nur abgeordneten Personal im EVTZ geäußert worden: „Diesen erweiterten Aufgaben stehen aktuell noch keine neuen personellen Kapazitäten auf Seiten des EVTZ zur Verfügung. Das Modell der Teilzeit-Abordnung von Mitarbeitern der Partnerregionen stößt hier auch an seine Grenzen“³⁶.

Abbildung 6 stellt die Struktur des EVTZ Euregio Maas-Rhein in Form eines Organigramms dar.

³⁶ Vgl. Unfried/Mertens 2020, S. 6.

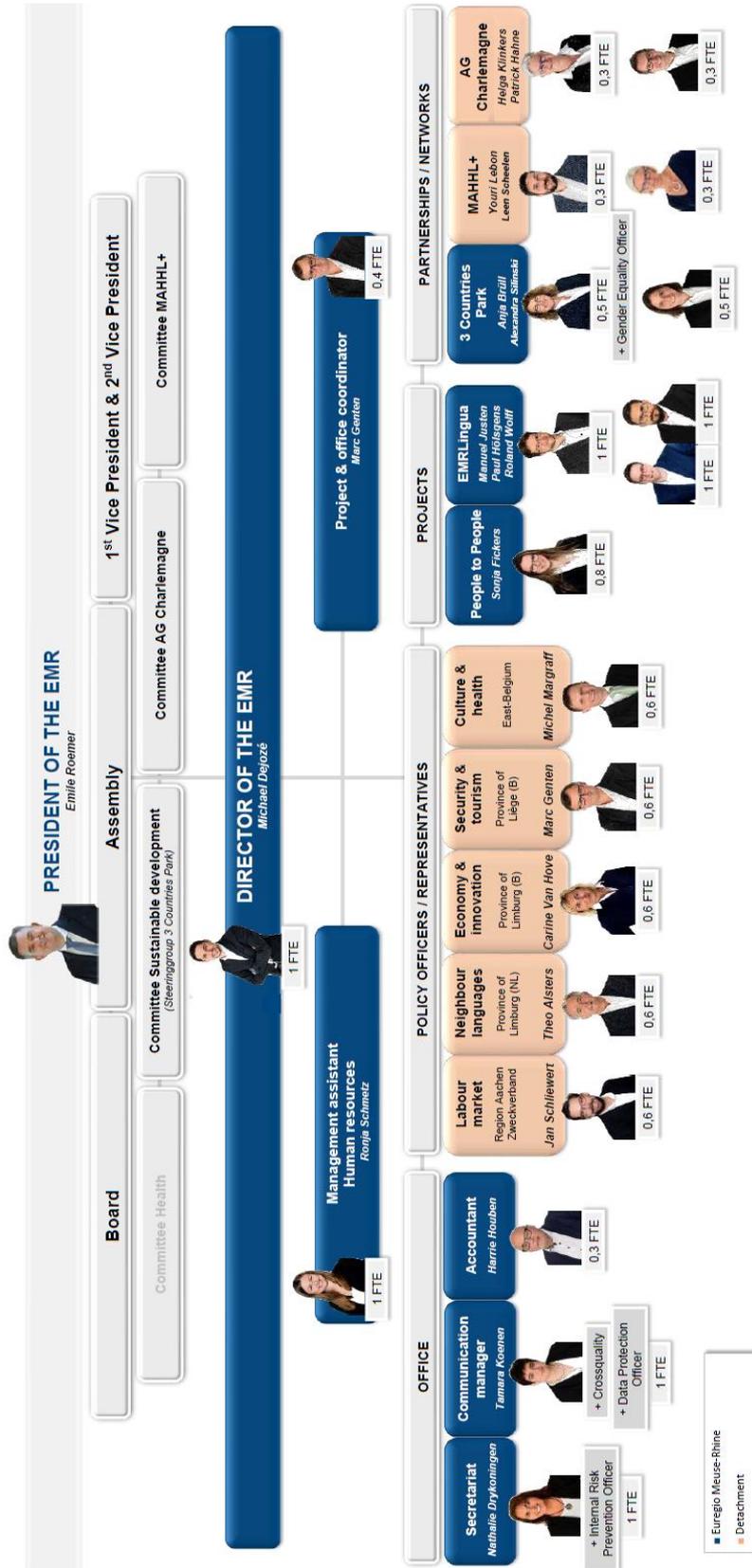


Abbildung 6: Organigramm des EVTZ Maas-Rhein, Quelle: Webseite

5.5. Finanzierung

Die Finanzierung des EVTZ Euregio Maas-Rhein läuft laut Art. 18 Abs. 1 Satzung über den EVTZ Euregio Maas-Rhein über fünf verschiedene Wege ab:

- a) einen jährlichen Beitrag der Mitglieder,
- b) Zuschüsse, Spenden, Sponsoren,
- c) Darlehensaufnahme,
- d) Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen,
- e) sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.

Einschränkend sei erwähnt, dass ein Darlehen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden darf, wie es in der Satzung in Art. 18 auch ausdrücklich erwähnt wird.

Zusätzlich zu diesen fünf Finanzierungsarten sind Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem dritten Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) über das Förderprogramm Interreg eine Möglichkeit.

De facto wird der EVTZ hauptsächlich über Mitgliedsbeiträge und INTERREG-Mittel finanziert.³⁷ Die Mitgliedsbeiträge sind paritätisch zwischen den fünf Mitgliedern aufgeteilt und umfassen jährlich pro Partner 117.590 €, also insgesamt 587.950 €.³⁸

Bei der Nutzung der EVTZ-Struktur als Alleinbegünstigter („*Sole Beneficiary*“) bei Interreg-Projekten ist zudem die Frage der Ko-Finanzierung zu klären. Da es nun nicht mehrere Antragsteller gibt, die eine Ko-Finanzierung stellen, ist zu prüfen, inwieweit der EVTZ das alleinig kann. Das kann u.U. nachteilig sein.

Bei den regionalen und kommunalen Akteuren in der Euregio besteht der Eindruck, dass eine bessere Ausstattung des EVTZ sinnvoll wäre, um auch das Vollbringen des wachsenden Aufgabenspektrums zu gelingen:

„Es herrscht in einigen Partnerregionen die Auffassung, dass eine bessere Einbindung insbesondere der großen Städte die personelle und finanzielle Ausstattung verbessern könnte. Demnach könnte die Aufnahme von zusätzlichen kommunalen Vertretern in den Vorstand mit entsprechenden finanziellen Beiträgen verknüpft werden. Eine solche Verknüpfung wäre im

³⁷ Gespräch mit Vertreter des EVTZ Euregio Maas-Rhein in Maastricht, 12.05.2023.

³⁸ Ebda., 12.05.2023.

Einklang mit der jetzigen Praxis. Die Stadt Aachen hat [...] einen Sitz im Vorstand, ist aber auch über die Region Aachen mit einem finanziellen Beitrag an der Finanzierung des EVTZ beteiligt. Die finanzielle Beteiligung von Kommunen ist [...] die gängige Praxis in den anderen Euregios an der deutsch-niederländischen Grenze. Dazu bedarf es allerdings einer Änderung der Satzung. Mittel- bis langfristig scheint dieser Weg allerdings ein wesentlicher Schritt zu sein für den Erfolg des EVTZ³⁹.

5.6. Haftung

Die Haftung ist in der Übereinkunft in Art. 10 Absätze 1 bis 3 und in der Satzung in Art. 26 Absätze 1 bis 4 geregelt. Die Absätze 1 bis 3 sind in der Übereinkunft und Satzung wortgleich:

(1) Die Haftung des EVTZ und seiner Mitglieder Dritten gegenüber erfolgt gemäß Artikel 12 EVTZ-VO nach belgischem Recht.

(2) Die finanziellen Folgen dieser Haftungsregelung gehen zu Lasten des Haushaltes des EVTZ.

(3) Bei Zahlungsschwierigkeiten oder bei Auflösung des EVTZ sind die Mitglieder im Außenverhältnis als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Maßgabe ihrer Beteiligung verpflichtet. Die Mitglieder haften bis zur Erfüllung der Schulden fort.

In Absatz 4 des Artikels 26 der Satzung wird noch folgendes ergänzt:

(4) Im Fall einer Fehlverwendung von Drittmitteln haftet im Innenverhältnis das EVTZ-Mitglied, in dessen Verantwortungsbereich sich die Fehlverwendung ereignet hat, und stellt die anderen Mitglieder insoweit frei.

Zusammengefasst gilt für Haftungsfragen das Recht des Sitzstaates. Der EVTZ-Haushalt wird bei Haftungsfragen belastet. Falls ein Mitglied allerdings fehlerhaft gehandelt hat, wird dieser Partner finanziell belastet und die anderen Mitglieder finanziell entlastet.

³⁹ Vgl. Unfried/Mertens 2020, S. 6.

5.7. Rechtliche Grundlagen und rechtliche Barrieren

Das geltende Recht in der Übereinkunft in Art. 8 Absätze 1 und in der Satzung in Art. 6 Absätze 1 bis 3 geregelt. Die Absätze 1-3 sind in der Übereinkunft und Satzung wortgleich:

(1) Der EVTZ unterliegt

a) der EVTZ-VO,

b) den Bestimmungen der in Artikel 8 genannten Übereinkunft, sofern die EVTZ-VO dies ausdrücklich zulässt und

c) dem belgischen Recht, da der EVTZ dort seinen Sitz hat.

(2) Für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten in Bezug auf die Ausführung (Handlungen) des EVTZ ist das belgische Recht anwendbar, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anwendbar ist.

In Absatz 3 des Artikels 6 der Satzung wird noch folgendes ergänzt:

(3) Der EVTZ wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Er erlangt Rechtspersönlichkeit ab dem Tag, an dem die Formalitäten der Registrierung nach Artikel 5.1 EVTZ-VO abgeschlossen sind.

Zusammengefasst kann hier gesagt werden, dass die Hierarchie des anzuwendenden Rechts den Vorgaben der EVTZ-Verordnung entspricht und sich nach der EVTZ-VO, den Regelungen aus der Übereinkunft und bei offenen Fragen nach dem Rechts des Sitzstaats richtet, also dem belgischen Recht.

5.8. Motive für die EVTZ-Gründung

Die Euregio Maas-Rhein war zuvor als Stiftung nach niederländischem Recht „Stichting“ organisiert. Laut einem Vertreter des EVTZ ist die Stichting auf vielen Ebenen auf Barrieren

gestoßen.⁴⁰ Die Umwandlung von der niederländischen Stiftung in einen EVTZ hat laut der Euregio-Webseite diese Barrieren überwinden und der Euregio folgende Mehrwerte bringen sollen⁴¹:

- **„Unionsrechtliche Grundlage: stärkere Rechtspersönlichkeit**

Die 2006 durch die EU erschaffene Rechtsform gibt der Arbeit und den Projekten der EMR einen gewissen Schutz und eine gewichtigere Stimme was politische Aspekte der Kooperation und Aushandlung von Projekten angeht, auch trilateral.

- **Erleichterter Austausch auf europäischer Ebene**

Ein Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Interessensvertretung mit gleichartigen EVTZ würde ermöglicht.

Die EVTZ Verordnung würde alle sieben Jahre erneuert und ermöglicht so eine permanente Anpassung an den europäischen Kontext.

- **Zugriff auf Fördermittel der EU**

Die EVTZ haben einen erleichterten Zugriff auf europäische Fördermittel und ein Mitspracherecht in deren Ausarbeitung. Außerdem kann ein EVTZ eigenständig an Ausschreibungen der EU teilnehmen.

- **Eine Aufwertung der existierenden Gremien**

Aufwertung des Euregiorats und des Wirtschaft- und Sozialrats zu Beratungs- oder Entscheidungsorganen sowie eine Optimierung der Arbeitsstrukturen und der Kompetenzen der Gremien.

- **Der EVTZ repräsentiert eine demokratischere Struktur**

Ein EVTZ fördert Transparenz und Effizienz innerhalb der Organe der Euregio Maas-Rhein, aber auch gegenüber den Bürgern und den lokalen/regionalen Partnern.

- **Die Anbindung von lokalen und regionalen Akteuren und Partnern an den EVTZ**

Dies ermöglicht eine lokale Verankerung der EMR und somit eine verstärkte Präsenz bei den

⁴⁰ Gespräch mit Vertreter des EVTZ Euregio Maas-Rhein in Maastricht, 12.05.2023.

⁴¹ <https://euregio-mr.info/de/ueber-uns/evtz/> , abgerufen am 11.05.2023.

Bürgern und deren Bedürfnissen. Darüber hinaus ermöglicht eine Anbindung auch eine andere Dimension der Kooperation.“

Diese erwarteten Mehrwerte sind auf der Webseite der Euregio genannt worden und werden in der wissenschaftlichen Literatur auch teilweise genannt. Laut dem Vertreter des EVTZ ist bei der Gründung der politische Mehrwert besonders relevant gewesen, auch wenn der Weg aus der Euregio Maas-Rhein der Weg nach Brüssel bereits kurz ist. So sollte die Euregio eine europaweit sichtbare gemeinsame Kooperationsstruktur bekommen.⁴² Dabei war auch der ehemalige Präsident (2017-2020) des Ausschusses der Regionen Karl-Heinz Lambertz, der zudem langjährig Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Belgischen Senat (1999-2014) war, ein wichtiger Motor, der zugleich einen kurzen Draht nach Brüssel hatte.⁴³

5.9. Mehrwert für die Region

Die Mehrwerte sind laut Vertreter des EVTZ zum Teil eingetreten, sofern man es in der kurzen Zeit nach der Gründung sagen kann.⁴⁴ Als eindeutigen Mehrwert hat er die klarere, kompakte und vertiefte Struktur bezeichnet für eine komplexere Region.⁴⁵ Zudem wird die Arbeit der Euregio auf europäischer Ebene verstärkt wahrgenommen und sichtbarer gemacht. Der Mehrwert, ein „Sole Beneficiary“ zu sein, wurde noch nicht abgerufen, da in der Übergangszeit zwischen den Interreg-Förderperioden noch keine Anträge gestellt worden sind.⁴⁶

Bzgl. des letzten erwarteten Mehrwertes „Die Anbindung von lokalen und regionalen Akteuren und Partnern an den EVTZ“ wird gerade ein Konzept für ein EVTZ2.0 ausgearbeitet, es gibt daher auch den Bedarf, konkrete Sachverhalte nachzubessern. Dies ist auch bei einer möglichen EVTZ-Gründung bei der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa denkbar, weshalb klare Bestimmungen in den Gründungsdokumenten zum Änderungsprozedere der Satzung und Übereinkunft definiert werden sollten.

Da der EVTZ Euregio Maas-Rhein mit seiner Mitgliederstruktur eher regional aufgestellt ist, fühlen sich einige Gemeinden nicht genügend in dieser Struktur repräsentiert. Des Weiteren hegen einige niederländische Gemeinden aus dem Norden der Euregio den Wunsch, sich der nördlicheren Euregio Rhein-Maas-Nord anzuschließen, da dort die kommunale Ebene eine

⁴² Gespräch mit Vertreter des EVTZ Euregio Maas-Rhein in Maastricht, 12.05.2023.

⁴³ Ebda., 12.05.2023.

⁴⁴ Ebda., 12.05.2023.

⁴⁵ Ebda., 12.05.2023.

⁴⁶ Ebda., 12.05.2023.

größere Rolle spielt in den Mitgliederstrukturen. Eine ausgewogene Mitgliederstruktur ist daher unabdingbar und für eine mögliche EVTZ-Gründung unbedingt zu prüfen.

5.10. Gründungskosten beim EVTZ Euregio Maas-Rhein

Im Zuge der Umwandlung der Rechtsform der niederländischen Stiftungsrechtsform der Stichting Euregio Maas-Rhein in einen EVTZ sind auch Gründungskosten entstanden. Nach Rücksprache mit einem Vertreter des EVTZ⁴⁷ sind Ausgaben für folgende Posten erfolgt:

- Reisen,
- Expertisen,
- Notare und Anwälte,
- Übersetzungen.

Diese Kosten können auch im Zuge einer Kosten-Nutzung-Rechnung aufgeschlüsselt und summiert werden. Gleichzeitig unterscheiden sich die Beträge und der Umfang der Kosten von der Euregio Maas-Rhein und der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa aufgrund von unterschiedlicher regionaler Kostenstückzahlen bei einer potentiellen Gründung, weshalb eine gesonderte Aufschlüsselung sinnvoll erscheint.

5.11. Zwischenfazit: Erkenntnisse für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa

Der deutsch-niederländisch-belgische EVTZ Euregio Maas-Rhein ist wie die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa ein trilateraler Verbund.

Die Gemeinsamkeit zwischen den beiden ist, dass es jeweils trilaterale euroregionale und thematisch breit aufgestellte Verbünde sind, die ihre Struktur über den EVTZ rechtlich vertieft haben (oder zumindest überlegen dies zu tun). Wie die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa ist auch der EVTZ Euregio Maas-Rhein etwa für die Verwaltung der Kleinen-Projekte-Fonds zuständig, wobei dies zentral durchgeführt wird und nicht über drei Verwaltungsbehörden.

Der zentrale Unterschied ist, dass – anders als die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa mit ihren drei Trägervereinen und Geschäftsstellen – die Euregio Maas-Rhein vor der Umwandlung in einen EVTZ nur einen Sitz in Belgien hatte und nach niederländischem Stiftungsrecht organisiert war. Demnach war der Übergang – auch bezüglich der Sitzwahl – relativ komplikationsfrei. Hier sollte bei der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa geprüft werden, ob die bisherigen Strukturen

⁴⁷ Gespräch mit Vertreter des EVTZ Euregio Maas-Rhein in Maastricht, 12.05.2023.

bei einer möglichen Überführung in einen EVTZ auch so beibehalten werden können – etwa in Form eines Sitzes in einem Land und zwei Büros (z.B. Dependancen bzw. Verbindungsbüros) in den anderen beiden Ländern –, um mögliche Kosten und Komplikationen bei der Transformation zu vermeiden.

Des Weiteren sei erwähnt, dass auch vier Jahre nach der Einführung des EVTZ die ursprüngliche Rechtsform der Stichting noch nicht aufgelöst wurde, um Transformationskomplifikationen auszuschließen. Dies sollte auch bei einer möglichen EVTZ-Gründung in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa bedacht werden – eine Auflösung bestehender Strukturen sollte demnach gar nicht oder erst teilweise zeitlich versetzt vollzogen werden – je nach der jeweiligen Nutzung des EVTZ als grenzüberschreitende Organisationsstruktur. Bei einer vollständigen Umwandlung der Euroregion in einen EVTZ könnten aufgrund von zeitlichem Vollzug Komplikationen entstehen, weshalb dort eine Übergangszeit für die Weiterführung der bestehenden Struktur zu überlegen ist. Bei einer Gründung eines zweckgebundenen EVTZ zusätzlich zu den bestehenden euroregionalen Strukturen z.B. für eine gemeinsame Verwaltungsstruktur für den KPF anstelle von den bisherigen drei Verwaltungseinheiten ist es möglich die bisherigen Strukturen in der Binnenorganisation zu behalten und mit dem EVTZ für die KPF-Verwaltung nach innen und außen effektiver grenzüberschreitend zu organisieren. So verläuft die EVTZ-Gründung reibungsloser und es besteht die Möglichkeit den EVTZ im Verlauf der Zeit mit weiteren Kompetenzen auszustatten, wenn die EVTZ-Struktur sich bewährt hat.

Die Finanzierung des EVTZ Euregio Maas-Rhein verläuft laut Gründungsdokumenten über fünf verschiedene Wege, de facto aber über Mitgliedsbeiträge und Interreg-Finanzierung. Die Mitgliedsbeiträge sind paritätisch zwischen den fünf regionalen Partnern aufgeteilt. Insgesamt kommt der EVTZ auf 587.950 € Jahresbudget für eine euroregionale Fläche von elf Quadratkilometern und fast vier Millionen Einwohnern, das etwa den Ausgaben der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa entspricht bei einer gleichgroßen euroregionalen Fläche, aber nur etwa 1,5 Millionen Einwohnern.

Insgesamt wurden im Vorfeld der Gründung sechs Mehrwerte für die Gründung definiert. Bisher sind vier Jahre nach der Gründung zwei Mehrwerte eindeutig eingetreten: Zum einen eine klarere und institutionalisierte Struktur nach außen und innen und zum anderen eine höhere Sichtbarkeit auf übergeordnete staatlicher Ebenen, sowie auf europäischer Ebene durch diese europäische Rechtsform. Aufgrund des Übergangs zwischen den Interreg-Förderperioden V 2014-2020 und VI 2021-2027 wurde noch kein Interreg-Antrag mit der neuen

Organisationsform gestellt, weshalb noch keine Erfahrungswerte des praktischen Mehrwerts für die alleinige Antragstellung oder Begünstigung existieren.

6. Der EVTZ im Verhältnis zu der bereits bestehenden Struktur

In folgendem Abschnitt wird die bisher bestehende Struktur der trilateralen Euroregion Neisse-Nisa-Nysa mit einer möglichen Modifikation zu einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit verglichen. Dabei werden generelle Vor- und Nachteile aus rechts- und verwaltungswissenschaftlicher Perspektive der beiden Strukturen miteinander verglichen.

In einem ersten Teil wird eine verwaltungswissenschaftliche Analyse vollzogen. Der zweite Teil umfasst eine rechtswissenschaftliche Analyse.

6.1. Verwaltungswissenschaftliche Analyse der Chancen und Risiken hauptsächlich auf Basis der wissenschaftlichen Literatur und der „grauen Literatur“

In der fachwissenschaftlichen Literatur zu EVTZ werden verschiedene Vor- und Nachteile eines EVTZ genannt, welche hier für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa überprüft werden sollen.

Zusammenfassend sind folgende verwaltungswissenschaftliche Vor- und Nachteile der bestehenden trilateralen Struktur der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa und eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als euroregionaler Verbund zu nennen:

Trilaterale Euroregion Neisse-Nisa-Nysa	Euroregionaler EVTZ Neisse-Nisa-Nysa
Vorteile	
Bewährte Strukturen seit der Gründung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.	Eigene Rechtspersönlichkeit und eigene Rechts- und Geschäftsfähigkeit.
Etablierte politische Kommunikationsprozesse und Organe.	Langfristig angelegte Kooperationsstruktur.
Flexiblere Form der Zusammenarbeit.	Gemeinsames Personal aus allen drei Mitgliedstaaten, das gemeinsam auf täglicher Ebene zusammenarbeitet (falls ein gemeinsames Büro mit Personal von allen Seiten gewünscht ist).

Drei Vereine und drei Strukturen als Zeichen der unterschiedlichen Kulturen und Organisationsstrukturen.	Gemeinsames Büro in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa (falls ein gemeinsames Büro mit Personal von allen Seiten gewünscht ist).
Keine Kosten bzgl. einer möglichen Umwandlung in einen EVTZ.	Fester rechtlicher Rahmen und Organisationsstruktur (was ausschließlich oder zusätzlich als rechtlicher Rahmen für konkrete Themen oder Projekte eingesetzt werden kann, zusätzlich zu bestehenden Strukturen).
Die bestehenden Personalstrukturen und Büros bleiben in der aktuellen Form bestehen.	Sole Beneficiary/ praktischer Mehrwert bei der Antragstellung.
Breitere Sichtbarkeit in den drei Teilregionen durch bewährte euroregionale Akteure.	Evtl. erleichterter Zugang zu Fördermitteln.
KPF-Programme werden in der jeweiligen Seite bearbeitet.	Höhere Sichtbarkeit bei europäischen und nationalen Institutionen.
Draht zu den EU-Institutionen durch langjährigen Arbeit gestärkt.	Erleichterter Austausch auf europäischer Ebene (EVTZ-Plattform).
Keine hohen Fahrtkosten durch regelmäßigen Reisen in der gesamten Region.	Kürzere Austauschwege, da Vertreter aus DE, PL, CZ in einem Büro sitzen (falls ein gemeinsames Büro mit Personal von allen Seiten gewünscht ist).
Auch mit bestehender Struktur können neue Impulse gesetzt werden.	Erfüllung der aktuellen und potentiell zukünftigen Forderungen der EU nach grenzüberschreitender Verwaltung der KPF-Programme.
	Möglichkeit, die EVTZ-Gründung auch als neuen Impuls zu begreifen: Neue Vision, Strategie, Ziele etc. zu definieren.
Nachteile	

Vielzahl an Akteuren und Organe beim EVTZ, die die Sichtbarkeit nach außen erschwert.	Nur ein offizieller Sitz, keine drei Vereine mehr (wenn die Struktur aufgelöst wird).
Drei Vertreter der EVTZ Euroregion Neisse, aber kein Hauptvertreter.	Fester rechtlicher Rahmen und Organisationsstruktur, der flexible Strukturen ersetzt.
Keine eigene grenzüberschreitende Rechtspersönlichkeit und eigene Geschäfts- und Rechtsfähigkeit.	Transformation der Struktur geht mit monetären und personellen Kosten einher, wenn Geschäftsstellen aufgelöst werden.
Drei Unterschiedliche Vereinssatzungen und Unterlagen aufgrund der trilateralen Trägervereinsstrukturen.	Weitere Reisewege und –kosten des Personals in der Region (falls ein gemeinsames Büro mit von den Mitgliedern von allen Seiten abgeordnetem Personal gewünscht ist).
Nichterfüllung der aktuellen und potentiell zukünftigen Forderungen der EU nach grenzüberschreitender Verwaltung der KPF-Programme.	Eine langfristige Kooperations- und Organisationsstruktur ersetzt nicht den politischen Willen der Zusammenarbeit.

Die Gründung eines EVTZ hat demnach organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen mit den drei Verbänden in den drei Ländern, die in Kapitel 7 im Detail untersucht werden. Zu prüfen ist dabei, welche Kompetenzen und Aufgaben dem EVTZ zugewiesen werden: die überwiegende Mehrheit der bestehenden Aufgaben der drei euroregionalen Verbände, eine spezielle Aufgabe, die effektiver und effizienter vom EVTZ erfüllt wird oder andere Bereiche, die durch den EVTZ bearbeitet werden sollen. Als Folgeschritt ist auch zu prüfen, was das für die bestehenden Verbände bedeutet. Werden diese in ihren Aufgaben und Kompetenzen reduziert, werden sie aufgelöst oder arbeiten sie komplementär zu einem EVTZ weiter?

6.2. Rechtswissenschaftliche Einschätzung und Analyse der Chancen und Risiken auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen

Zusammenfassend sind folgende rechtswissenschaftliche Vor- und Nachteile der bestehenden trilateralen Struktur der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa und eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als euroregionaler Verbund zu nennen:

Trilaterale Euroregion Neisse-Nisa-Nysa	Euroregionaler EVTZ Neisse-Nisa-Nysa
Vorteile	
Bestehende Strukturen können beibehalten werden.	Nur noch ein Ansprechpartner im Außenverhältnis zur EU.
Jedes Mitglied agiert weiterhin im vertrauten Rechtsrahmen.	Potentiell ein Arbeitgeber für die Beschäftigten.
Nachteile	
Unübersichtlichkeit der Struktur für Außenstehende.	Weitere Rechtsakte werden nötig.
Schlechtere Eignung für Anträge aus Förderprogrammen.	Potentielle Fehlerquellen im Zusammenspiel zwischen Übereinkunft und Satzung.
Unklare Verantwortlichkeiten.	Teilweises Agieren in einer unbekanntenen Rechtsordnung.

6.3. Analyse folgender Aspekte bei EVTZ und der bereits bestehenden Strukturen

Nach der generellen Einschätzung zu den Unterschieden und Vor- und Nachteilen der beiden Strukturen, wird im folgenden Unterkapitel der Fokus auf spezifische Sachverhalte gelegt. Hier stellt sich die Frage, welche Unterschiede es bei der trilateralen oder der Rechtsverbundform der Euroregion gibt oder geben wird. Es werden folgende Sachverhalte beleuchtet: Ziele und Aufgaben, Struktur und Organe, Grundlagen- und Rechtsdokumente, Personal, Finanzierung, Haftung, rechtliche Grundlagen und rechtliche Barrieren.

6.3.1. Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben der bestehenden trilateralen Euroregion Neisse-Nisa-Nysa sind in der Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa definiert.

Die Ziele und Aufgaben der Euroregion sind in § 2 definiert:⁴⁸

- 1) Die Gemeinschaft strebt für ihr Gebiet die Herausbildung eines **gemeinsamen, vielfältigen Kooperationsraumes dies- und jenseits der nationalen Grenzen** an.
- 2) Sie wird sich für die **Verbesserung des Informationsaustausches und der Kommunikation über die Grenzen hinweg**, sowie die Herausarbeitung und Deklaration der Entwicklungsprioritäten des euroregionalen Raumes einsetzen. Dies erfolgt insbesondere auf der Grundlage grenzüberschreitender harmonisierter Planungen.
- 3) Sie nimmt im Rahmen der **ihr übertragenen Zuständigkeiten die euroregionalen Interessen bei der Anwendung oder Verwaltung relevanter Fonds oder Hilfsprogramme, die das Gebiet der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa betreffen**, wahr.
- 4) Die Gemeinschaft unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere die Interessen der Gemeinden und Landkreise sowie die Aktivität von Einzelpersonen, die mit den euroregionalen Entwicklungszielen übereinstimmen.
- 5) Die Gemeinschaft tritt für den **Abschluss zwischenstaatlicher Verträge ein, die zu einer verbindlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** führen. Aufgrund der trilateralen Struktur und der **jeweiligen Trägervereine der drei Seiten, gibt es auch drei unterschiedliche Vereinssatzungen und Unterlagen**.
 - Diese Aufgaben und Zielen umfassen in Absatz 2 („Verbesserung des Informationsaustausches und der Kommunikation über die Grenzen hinweg“), Absatz 3 („übertragenen Zuständigkeiten die euroregionalen Interessen bei der Anwendung oder Verwaltung relevanter Fonds oder Hilfsprogramme“) und Absatz 5 („Abschlüsse zwischenstaatlicher Verträge ein, die zu einer verbindlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“) Argumente für eine EVTZ-Gründung. Absatz 1 („gemeinsamer, vielfältiger Kooperationsraum dies- und jenseits der nationalen Grenzen“) weist hingegen auf die bestehende Struktur mit den drei Trägervereinen und die dadurch bestehende Vielfalt hin.

Die Ziele und Aufgaben in einem neu zu gründenden EVTZ für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa wurden in der von der Euroregion Nisa erstellten Arbeitsversion einer Übereinkunft folgendermaßen (Arbeitsübersetzung) definiert:

⁴⁸ Vgl. Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, 14.01.2020.

„Ziele und Aufgaben des EVTZ

1. Das Hauptziel des EVTZ ist es, den gemeinsamen (Verflechtungs-)Raum für die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit in vielen Bereichen weiterzuentwickeln und so zur sozial-ökonomischen Entwicklung der Euroregion** beizutragen.

2. Der EVTZ erreicht seine Ziele durch:

a) **Beteiligung an der Verwaltung und Durchführung von Programmen oder Teilen von Programmen (Unterprogrammen), die von der Europäischen Union finanziert werden.**

Dies gilt insbesondere für die Kleinprojektefonds: Tschechien-Polen, Sachsen-Tschechien, Polen-Sachsen.

b) **die Verwaltung und Durchführung von Programmen, Programmteilen (Unterprogrammen), territorialen Instrumenten (z. B. ITI, CLLD) oder Förderprogrammen** mit anderen Mitteln als denen der Europäischen Union.

3. Der EVTZ wird sich um die Beschaffung der für die Umsetzung seiner Ziele erforderlichen Mittel bemühen.

4. Die Aufgaben des EVTZ sind:

a) einen gemeinsamen, vielfältigen Raum für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu schaffen,

b) Verbesserung des Informationsaustauschs, der grenzüberschreitenden Kommunikation, der Ausarbeitung und Festlegung von Prioritäten für die Entwicklung des Euroregionalen Raums durch grenzüberschreitende harmonisierte Planung.

c) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die grenzüberschreitenden Interessen der lokalen Gebietskörperschaften und die Aktivitäten der anderen Akteure zu unterstützen.

d) Förderung der Interessen der Region durch Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Institutionen.“

➤ Der Fokus des Hauptziels liegt demnach nicht nur auf der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, sondern auch auf der sozial-ökonomischen Transformation, was eine Erweiterung der Aufgaben und Ziele der bestehenden euroregionalen Verbandsstrukturen ist. Demnach werden auch langfristige Themen adressiert und das Hauptziel somit recht breit gefasst. Aber auch konkrete Ziele werden definiert, wie die Verwaltung von

Programmen oder Unterprogrammen, wie dem KPF. Die Ziele sollen zudem durch die Einwerbung und Verwaltung von Dritt- und Fördermitteln erreicht werden – entweder über die üblichen Programme der regionalen Entwicklung, aber auch aus anderen, größeren territorialen Mitteln und Instrumenten aus der EU. Die Aufgaben unterscheiden sich kaum von den Zielen aus der Rahmenvereinbarung. Absatz 4d wurde als Ergänzung hinzugefügt. Demnach soll der EVTZ bei anderen Institutionen (evtl. Länder und EU) als einheitlicher Akteur auftreten, die Mitglieder repräsentieren und in Verhandlungen erscheinen.

Im Vergleich zur bestehenden Satzung des Vergleichs-EVTZ Euregio Maas-Rhein bestehen einige Unterschiede:

Ziele, Aufgaben

(1) Die **Kernaufgabe des EVTZ Euregio Maas-Rhein besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Partnerregionen zu erleichtern und zu intensivieren** zugunsten einer **ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Raumes ohne Binnengrenzen und zur Erleichterung des Alltags seiner Bürgerinnen und Bürger in allen Lebenslagen.**

Der EVTZ Euregio Maas-Rhein versteht sich als **Plattform zur Bündelung von Aufgaben, als Vermittler zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, ohne den Anspruch, die bestehenden zuständigen Behörden zu ersetzen.**

(2) Der EVTZ Euregio Maas-Rhein kann **Aktivitäten entwickeln, Programme und Projekte erarbeiten und umsetzen sowie finanzielle Mittel** beantragen.

- Die definierten Ziele und Aufgaben des EVTZ Euregio Maas-Rhein sind ähnlich wie bei der bestehenden übersetzten Arbeitsversion der Satzung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, sind aber insgesamt kürzer gehalten. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit soll nicht nur erleichtert, sondern intensiviert werden, um auch einen ausgewogenen und nachhaltigen Raum und seine Entwicklung zu erzielen. Besonders zu erwähnen ist, dass die Euregio als EVTZ eine „Plattform zur Bündelung von Aufgaben, als Vermittler zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts“ sein soll. Des Weiteren ist auch nochmal wichtig zu erwähnen, dass betont wird, dass der EVTZ gegründet wurde „ohne den Anspruch, die bestehenden zuständigen Behörden zu ersetzen“. Ein solcher Satz ist für die Erarbeitung der Satzung und Übereinkunft des EVTZ für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa auch überlegenswert.

Die Analyse der Aufgaben und Ziele zeigen, dass die euroregionalen Verbandsstrukturen viele Ziele in der Rahmenvereinbarung formulieren, die klassische EVTZ-Aufgaben sind, bisher aber von den drei Verbandsstrukturen in den jeweiligen Ländern durchgeführt wurden und durch die bisherigen Strukturen abgedeckt wurden. Des Weiteren zeigt sich, dass die bisherigen EVTZ-Satzungs- und Übereinkunftsentwürfe zum einen vorsehen, den EVTZ zu erweitern und für übergeordnete Ziele (sozial-ökonomische Entwicklung), aber auch für ganz konkrete Ziele vorzusehen, wie die Verwaltung von KPF-Programmen. Der EVTZ Euregio Maas-Rhein hingegen hat eine umfassende Bündelungsfunktion, weshalb er das zentrale Instrument für die grenzüberschreitende euroregionale Kooperation ist. Die Gutachter stimmen den Autoren der Studie „Drei Länder-eine Zukunft – Zusammenarbeit im deutsch-polnisch-tschechischen Verflechtungsraum. Analyse von Studien und Entwicklungsstrategien“, die im Rahmen des Modellprojekts der Raumordnung (MORO) „Drei Länder – eine Zukunft – Zusammenarbeit im deutsch-polnisch-tschechischen Verflechtungsraum im Jahre 2023“ entwickelt wurde bzgl. der möglichen Ziele bei einer EVTZ-Gründung in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa zu: „Im ersten Schritt wäre die Überführung der Kleinprojektfonds Polen-Sachsen, Sachsen-Tschechien und Tschechien-Polen im Rahmen von Interreg A in eine gemeinsame Struktur (EVTZ) ein großer Erfolg (zumal dafür noch der Rechtsrahmen zu schaffen wäre). Ein dafür zu gründendes EVTZ sollte jedoch nach Möglichkeit hinsichtlich der definierten Ziele und Aufgaben die Einbeziehung der weiteren [...] Schwerpunktthemen ermöglichen oder mit einer anderen grenzübergreifenden aufgabenbezogenen Rechtspersönlichkeit interagieren“⁴⁹.

6.3.2. Struktur und Organe

Die Struktur und Organe der bestehenden trilateralen Euroregion Neisse-Nisa-Nysa sind in der Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa definiert.

Die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa ist als trilaterale Trägerschaft von drei euroregionalen Vereinen definiert und „ist eine freiwillige Interessengemeinschaft (im Weiteren nur noch Gemeinschaft) deutscher, tschechischer und polnischer, Gemeinden, Städte, Landkreise und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften und anderer Institutionen ihres Raumes“⁵⁰.

Die grenzübergreifende tschechisch-polnisch-deutsche Euroregion Neisse-Nisa-Nysa besteht aus folgenden drei Vereinen/Trägerschaften mit eigener Geschäftsordnung:

⁴⁹ Instytut Rozwoju Terytorialnego 2021, S. 30.

⁵⁰ §1 „Rechtsstellung“ in der Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.

- Euroregion Neisse,
- Euroregion Nisa,
- Euroregion Nysa.

Dabei verfügen alle Vereine über unterschiedliche Mitgliederstrukturen.

Der deutsche Teil der **Euroregion (Neisse e.V.)** besteht aus folgenden Mitgliedern: Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen und Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH und hat den Sitz in Zittau.⁵¹ Die Euroregion Neisse e.V. verfügt über eine Mitgliederversammlung, Vorstand und eine Geschäftsstelle⁵².

Die tschechische Teil der **Euroregion (Nisa)** besteht aus 131 Gemeinden der Landkreise Liberec, Jablonec nad Nisou, Semily, Ceska Lipa und im Schluckenauer Zipfel.⁵³ Der Sitz ist in Liberec.

Der polnische Teil der **Euroregion (Nysa)** besteht aus folgenden Mitgliedern: 43 Gemeinden sowie die Landkreise Bolesławiec, Jawor, Kamienna Góra, Lubań, Lwówek Śl., Zgorzelec, Złotoryja und die Kreisstadt Jelenia Góra.⁵⁴ Der Sitz ist in Jelenia Góra.

Die Organe der Gemeinschaft der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa sind folgende: a) der Rat, b) das Präsidium, c) das gemeinsame Sekretariat⁵⁵. Der Rat ist dabei das höchste Organ und hat Entscheidungs- und Kontrollfunktion.⁵⁶ Das Präsidium ist „Entscheidungs- und Vertretungsorgan zwischen den Ratssitzungen“⁵⁷. Das Gemeinsame Sekretariat ist ein Organ der Verwaltung und Koordinierung, das aus „einem Konsilium der drei Geschäftsführer, die die beteiligten Mitglieder vertreten und für die Ausübung der Funktion eine Vollmacht besitzen“⁵⁸, besteht.

Des Weiteren besteht noch eine euroregionale Expertengruppe (kurz: EUREX), „die auf fachlicher Basis einen Beitrag zur Euroregionalentwicklung leisten. Sie arbeiten im Einklang zu den euroregionalen Prioritäten, schlagen neue erforderliche fachliche Ziele vor, erarbeiten Empfehlungen für den Rat, das Präsidium und das Sekretariat“⁵⁹.

⁵¹ <https://www.euroregion-neisse.de/ueber-uns/mitglieder-und-wirkungsraum>, abgerufen am 21.05.2023.

⁵² <https://www.euroregion-neisse.de/ueber-uns/aufbau>, abgerufen am 21.05.2023.

⁵³ <https://www.euroregion-neisse.de/ueber-uns/mitglieder-und-wirkungsraum>, abgerufen am 21.05.2023.

⁵⁴ Ebda., abgerufen am 21.05.2023.

⁵⁵ Vgl. § 5 „Organe und Foren“ in der Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.

⁵⁶ Vgl. § 6 „Rat“ in der Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.

⁵⁷ Vgl. § 7 „Präsidium“ in der Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.

⁵⁸ Vgl. § 8 „Gemeinsames Sekretariat“ in der Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.

⁵⁹ Vgl. § 9 „Euroregionale Expertengruppen“ in der Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.

Zusätzlich bestehen euroregionale Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen von sechs Prioritätsbereichen, Foren und Lenkungsausschüssen der Kleinprojektefonds.

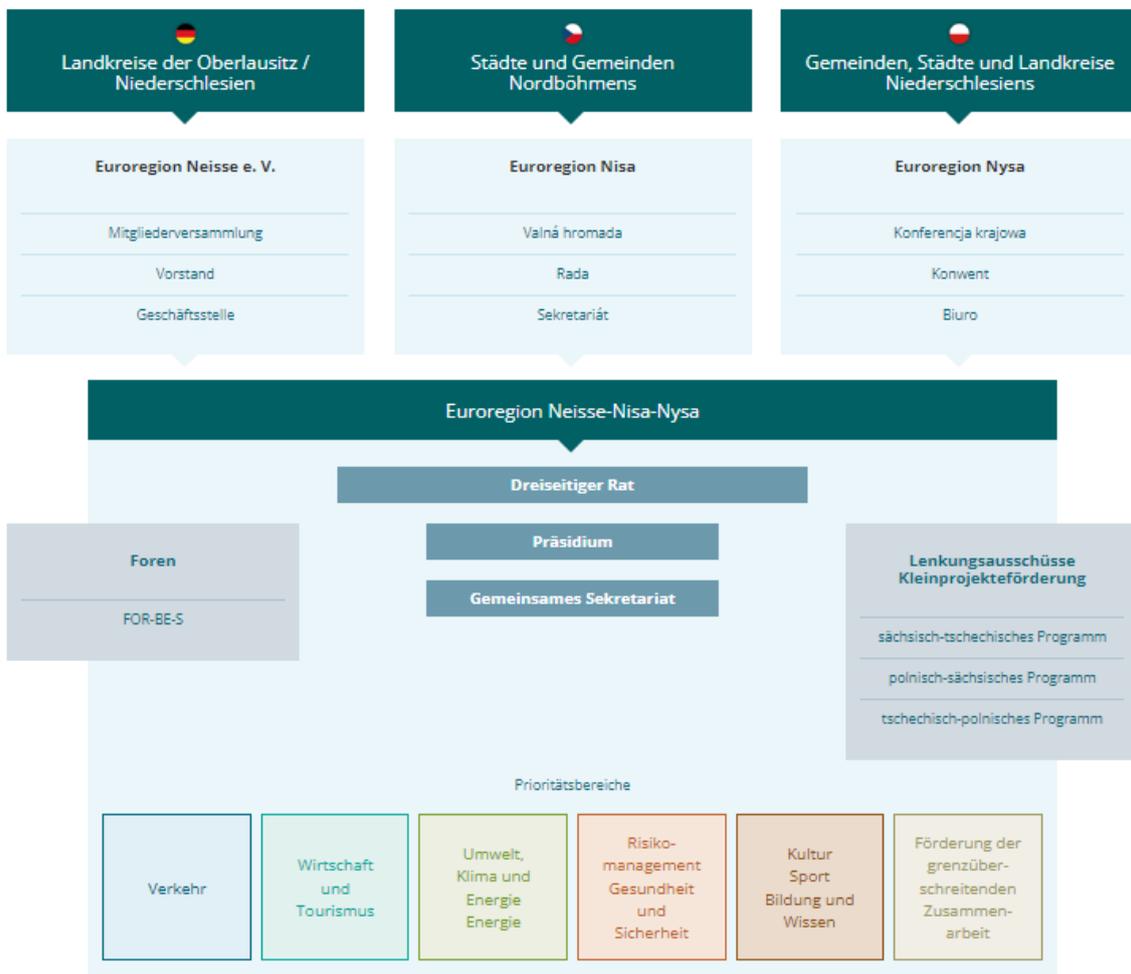


Abbildung 7: Struktur der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, Webseite

Die Strukturen und Organe in einem neuzugründenden EVTZ könnten auf Basis des bereits vorliegenden Satzungsentwurfs der tschechischen Euroregion Nisa (siehe Kapitel 11) folgendermaßen definiert werden:

Artikel 7

Organe

1. Die Organe des EVTZ sind:

- a) Versammlung,
- b) Präsident und zwei Vize-Präsidenten
- c) Direktor und zwei stellvertretende Direktoren

Die im Satzungsentwurf der Euroregion Nisa vorgeschlagenen Organe stellen auch die in der EVTZ-VO der EU definierten (Mindest-)Organe dar. Doppelstrukturen sind für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa zu vermeiden. Hier ist zu prüfen, ob die bestehenden Organe der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa auch die Organe des EVTZ sein können und gegebenenfalls nur anders benannt sind (z.B. Rat > Versammlung; Präsidium > Präsident und zwei Vize-Präsidenten; Direktor und zwei stellvertretende Direktoren).

Der bisherige Rat umfasst 30 Mitglieder, je zehn Mitglieder aus Polen, Tschechien und Deutschland, meistens Regierungs- und Verwaltungsbeamte und –vertreter der kommunalen Ebene⁶⁰. Das Präsidium besteht aus den drei Präsidenten der Verbände der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.⁶¹ Das Gemeinsame Sekretariat wird durch die drei Geschäftsführer/Sekretäre der euroregionalen Verbände gebildet.⁶²

Laut Art. 10 Abs. 1 der EVTZ-VO soll ein EVTZ aus mindestens einer Versammlung⁶³ und einem Direktor⁶⁴ bestehen. Weitere Organe können festgelegt und in der Satzung mit „eindeutig festgelegten Befugnissen“ versehen werden (Art. 10 Abs. 2 EVTZ-VO).

Der Vergleichs-EVTZ Euregio Maas-Rhein verfügt über eine Versammlung⁶⁵, einen Vorstand⁶⁶ und eine Präsidentin/ein Präsident⁶⁷ und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

⁶⁰ Die Ratsmitglieder sind in Deutschland Landräte, Bürgermeister, Kreisräte und der Geschäftsführer der Euroregion Neisse, in Polen die Präsidenten und Vizepräsidenten der Euroregion, der Schatzmeister und Mitglieder der Euroregion, in Tschechien der Hejtman und Bürgermeister.

⁶¹ Zum Zeitpunkt des Erstellens des Gutachtens waren die Präsidenten der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa Landrat Dr. Stephan Meyer (Präsident der Euroregion Neisse e.V.), Hejtman Martin Půta (Vorsitzender der Euroregion Nisa) und Stadtpräsident (OB) der Stadt Bolesławiec Piotr Roman, Präsident der Euroregion Nysa.

⁶² Das Gemeinsame Sekretariat wird zum Zeitpunkt des Erstellens des Gutachtens von Markus Köhler, Sekretär der deutschen Seite/ Geschäftsführer der Euroregion Neisse e. V., von Jaroslav Zámečník, Sekretär der tschechischen Seite/ der Euroregion Nisa und Tomasz Śliwa, Sekretär der polnischen Seite/ der Euroregion Nysa gebildet.

⁶³ Laut Art. 10 Abs. 1 der EVTZ-VO soll die Versammlung aus den Vertretern der Mitglieder des Verbunds bestehen.

⁶⁴ Laut Art. 10 Abs. 1 der EVTZ-VO vertritt der Direktor den EVTZ und handelt für ihn.

⁶⁵ Laut Art. 9 der Satzung des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit Euregio Maas-Rhein besteht die Versammlung aus 35 stimmberechtigten und 10 beratenden Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des EVTZ, die von den jeweiligen Mitgliedskörperschaften bestimmt werden sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verwaltungsbüros.

⁶⁶ Laut Art. 13 der Satzung des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit Euregio Maas-Rhein ist der Vorstand das Exekutivorgan des EVTZ. Er setzt sich aus zwei Vertreterinnen/Vertretern aus den Reihen der Mitglieder für jede der fünf Partnerregionen zusammen (inklusive Präsidentin/Präsident und 2 Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten).

⁶⁷ Laut Art. 12 der Satzung des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit Euregio Maas-Rhein übt die Präsidentin/der Präsident des EVTZ die Funktionen der Direktorin/des Direktors im Sinne des Artikels 10.1.b EVTZ-VO aus. Sie/er wechselt turnusmäßig nach 3 Jahren Amtszeit. Das Amt der 1. Vizepräsidentin/des 1. Vizepräsidenten hat die oder der zukünftige Präsidentin/Präsident inne, wobei das Amt der oder des 2. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten durch die oder den scheidende/n Präsidentin/Präsidenten ausgeübt wird. Die/der Präsident/in sowie die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten werden aus der Mitte des Vorstandes benannt.

aus dem Vorstand (Artikel 8 „Organe“ Satzung des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit Euregio Maas-Rhein). Es wird ein Rotationsprinzip der Präsidenten nach drei Jahren vereinbart, was auch eine Möglichkeit für einen EVTZ in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa darstellt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mindestanforderung der EVTZ-VO bzgl. der Organe (Versammlung/Direktor) erfüllt werden muss, wobei solche Organe bereits bestehen (Rat mit 30 Mitgliedern als Versammlung, Präsidium als Direktor) und diese Organe auch nicht obligatorisch umbenannt werden müssen, wie man es am Beispiel des Vergleichs-EVTZ Euregio Maas-Rhein identifizieren kann, bei dem der Präsident des EVTZ die Funktionen des Direktors wahrnimmt. Die Größe des Rats der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa ist ähnlich groß wie die Versammlung des EVTZ Euregio Maas-Rhein mit 35 stimmberechtigten und 10 beratenden Vertretern der Mitglieder des EVTZ.

Für eine EVTZ-Gründung in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa wird empfohlen keine neuen oder weiteren Organe zu gründen, sondern bestehende ggf. zu modifizieren. Umbenennungen sind nicht unbedingt notwendig, wie es am Beispiel des EVTZ Euregio Maas-Rhein illustriert wird. Einzig der „Rat“ könnte in „Versammlung“ umbenannt werden, was aber auch nicht unbedingt notwendig ist, wenn in der Satzung definiert wird, welches Organ der Rat im Sinne des Artikels 10.1.b EVTZ-VO repräsentiert.

Grundsätzlich folgen die Gutachter der Empfehlung der Autoren der Studie „Drei Länder-eine Zukunft – Zusammenarbeit im deutsch-polnisch-tschechischen Verflechtungsraum. Analyse von Studien und Entwicklungsstrategien“, die im Rahmen des Modellprojekts der Raumordnung (MORO) „Drei Länder – eine Zukunft – Zusammenarbeit im deutsch-polnisch-tschechischen Verflechtungsraum im Jahre 2023“ entwickelt wurde bzgl. der schrittweisen Institutionalisierung des EVTZ und der Struktur zu: „Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit ist ein komplexer und anspruchsvoller Prozess. Die mögliche Gründung eines EVTZ bedingt jedoch eine Annäherung der Positionen (Formulierung gemeinsamer Absichten und Aufgaben) mit dem Ziel der Entwicklung stabiler Kooperationsstrukturen. Potentiell wäre die Nutzung und Erweiterung der vorhandenen Strukturen (z.B. der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa) und ihre Überführung in einen möglichen EVTZ sehr vorteilhaft. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Koordinierung von grenzüberschreitenden Projekten als erste Schritte zur Schaffung einer dauerhaften institutionellen Struktur für die Zusammenarbeit in den Fokus zu rücken“⁶⁸.

⁶⁸ Instytut Rozwoju Terytorialnego 2021, S. 29.

6.3.3. Grundlagen- und Rechtsdokumente

Für die Struktur und Arbeitsweise der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa sind die Grundlagen- und Rechtsdokumente vor allen das Rahmenabkommen und die Geschäftsordnungen der gemeinschaftlichen Organe (Rat, Präsident und gemeinsames Sekretariat) relevant. Die euroregionale Struktur ist „eine freiwillige Interessengemeinschaft (im Weiteren nur noch Gemeinschaft) deutscher, tschechischer und polnischer, Gemeinden, Städte, Landkreise und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften und anderer Institutionen ihres Raumes“⁶⁹. Durch diese lose Struktur ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form von Trägervereinen hat jede Seite eine eigene Geschäftsordnung.

Für die Gründung eines EVTZ müssen laut EVTZ-VO eine Übereinkunft und eine Satzung ausgearbeitet werden. In dieser Satzung und Übereinkunft müssen alle relevanten Aspekte aufgenommen werden. Nichtdefinierte Bereiche in der Übereinkunft werden nach dem Recht des Sitzstaates ausgelegt, weshalb der Wahl des offiziellen Sitzes besondere Bedeutung zukommen würde. Eine genaue Prüfung, welche Rechtslegung bei gewissen Bereichen (arbeitsrechtliche Fragestellungen, Personalanstellung und –kosten, Haftung etc.) getroffen werden sollte, ist daher dringlich erforderlich.

6.3.4. Personal

Die trilaterale Euroregion Neisse-Nisa-Nysa hat mit ihren drei Trägervereinen und drei Büros auch drei unterschiedliche Personalgruppen. Alle drei Büros verfügen über angestelltes Personal, das aus Mitgliedsbeiträgen finanziert wird.

Weiteres Personal wird aus Projektmitteln, etwa aus Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE, drittes Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ - Interreg), finanziert.

Die Geschäftsstellen verfügen laut Webseite über insgesamt sechs Mitarbeiter in der Euroregion Neisse, drei Mitarbeiter in der Euroregion Nysa und elf Mitarbeiter in der Euroregion Nisa.⁷⁰ Das Personal ist einer relativ starken Fluktuation unterworfen. Eine Kalkulation nach Personalkostenstellen wäre laut dem Geschäftsführer der Euroregion Nisa

⁶⁹ § 1 „Rechtsstellung“ in der Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.

⁷⁰ <https://www.euroregion-neisse.de/ueber-uns/aufbau>, abgerufen am 21.05.2023.

sinnvoll. Demnach wird die tschechische Seite (Euroregion Nisa) [...] per 01.07.2023 über 13 Mitarbeiter verfügen, dabei jedoch nur über 10 Personalkostenstellen. Ab 01.10.2023 werden es 12 Mitarbeiter sein, jedoch 11 Personalkostenstellen.

Im Zuge der Gründung eines EVTZ könnte eine neue Personalstruktur konzipiert werden, da eine Umwandlung von drei Strukturen in eine erfolgen könnte. Diese Umwandlung muss gut durchdacht sein, sodass eine optimale Umwandlung mit einer größtmöglichen Abbildung des bereits bestehenden Personals erfolgt. Daher empfiehlt es sich aus der Perspektive der Gutachter nicht, von drei Geschäftsstellen auf nur ein Büro (wie etwa beim EVTZ Euregio Maas-Rhein) umzustellen.

Vielmehr sollte die Euroregion in ihrer Vielfalt und ihren Strukturen weiterarbeiten wie bisher. Der EVTZ könnte daher für spezifische Zwecke eingesetzt werden.

Eine mögliche und bei anderen EVTZ, u.a. der Euregio Maas-Rhein, häufig praktizierte Personalanstellung ist abgeordnetes Personal. So arbeiten die Mitarbeiter bei den ausführenden Stellen und Verwaltungen der territorialen Gebietskörperschaften, die Mitglied im EVTZ sind, und sind zu einem gewissen Teil ihrer FTE abgeordnet.

Folgendes Personal ist z.B. beim EVTZ Euregio Maas-Rhein angestellt:

- fünf „Policy Officers“/„Representatives“ mit jeweils 0,6 FTE stellvertretend für jede Partnerregion
- Für Projekte: „People-to-People“ 0,8 FTE, und drei Interreg-Mitarbeiter
- Partnerschaftsnetzwerke: zwei Mitarbeiter mit 0,5 FTE und vier Mitarbeiter mit 0,3 FTE

Weiteres Personal wird über Interreg-Projektmittel eingestellt.

Personal- und arbeitsrechtliche Aspekte sollten unbedingt in der Übereinkunft geregelt werden, sonst greift das Recht des Sitzstaats.

6.3.5. Finanzierung

Die trilaterale Euroregion Neisse-Nisa-Nysa hat mit ihren drei Trägervereinen drei unterschiedliche Mitgliedsfinanzierungen, die über die Mitglieder entrichtet werden (siehe unten). Auf deutscher Seite werden von den beiden Mitgliedern, den Landkreisen Görlitz und Bautzen jährlich 106.000 €, also insgesamt 212.000 € als Mitgliedsbeiträge zur Verfügung

gestellt. In der Euroregion Nysa orientieren sich die Mitgliedsbeiträge an der Einwohnerzahl und richten sich in etwa an den Mitgliedsbeiträgen der Euroregion Neisse.

Die Finanzierung vom EVTZ erfolgt auch zum Großteil über die Mitgliedsbeiträge. In dem Fall würden die Gründungsmitglieder eines EVTZ jeweils im Idealfall paritätisch aufgeteilte Mitgliedsbeiträge entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden für die Finanzierung der Mieten, der Direktoren, des Sekretariats/ der Sekretariate und der Ko-Finanzierung für EU-Projekte u.a. verwendet.

Weitere Einnahmequellen könnten beim Interreg-Anträge und andere Fördermittel sein.

Für die Gründung eines EVTZ sind Übersetzungskosten, Reisekosten, Anwalts- und Notarkosten zu berechnen. Nach der Gründung sind doppelte Kosten für EVTZ und Euroregion, sowie Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zu vermeiden, sodass hauptsächlich die Gründungskosten die Kosten für den EVTZ darstellen.

6.3.6. Haftung

Im Außenverhältnis haftet ein EVTZ für seine gesamten Schulden. Im Innenverhältnis erfolgt eine Haftung grundsätzlich nach dem Verhältnis der Beiträge der Mitglieder zueinander. Fällt ein Mitglied aus, ist der verbliebene Haftungsanteil von den übrigen Mitgliedern zu tragen, deren Haftungsanteile entsprechend anwachsen. Seit der Neufassung der EVTZ-VO 2013 besteht die Möglichkeit, dass der EVTZ auch bereits im Außenverhältnis seine Haftung beschränken kann. Dann kann jeder Mitgliedstaat, aus dem Mitglieder des EVTZ stammen, allerdings verlangen, dass eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wird.

Laut dem polnischen Ausführungsgesetz vom 7.11.2008 haftet laut Art. 19 Polen nicht für Schäden eines EVTZ, der Mitglieder aus Polen, umfasst.⁷¹ In Tschechien ist im Gesetz zur Unterstützung der regionalen Entwicklung vom 08.09.2000⁷² durch die Ergänzung vom 04.06.2009⁷³ im Teil 5 zum EVTZ folgender haftungsrelevanter Aspekte genannt: „Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds des Zusammenschlusses aus einem Mitgliedstaat aufgrund des nationalen Rechts, nach dem er gegründet wurde, eingeschränkt, so können auch die

⁷¹ Vgl. dazu Polnisches Ausführungsgesetz, abrufbar auf Deutsch und Polnisch: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2014): <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvi/verschiedene-themen/2014/evtz-grenz.html>, abgerufen am 16.07.2023.

⁷² <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2000-248#cast5>, abgerufen am 16.07.2023.

⁷³ <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2009-154>, abgerufen am 16.07.2023.

anderen Mitglieder ihre Haftung im Übereinkommen beschränken“ (Arbeitsübersetzung § 18a [4]).

Auf deutscher Seite ist die Ausführung der EVTZ-Verordnung von den Bundesländern vollzogen worden. Das Bundesland Sachsen hat ein zusätzliches Gesetz erlassen, das die Haftung regelt, nachdem in der ersten gemeinsamen Verordnung zur Umsetzung der EVTZ-VO⁷⁴ keine Aussagen zur Haftung getätigt wurden und somit Unklarheit diesbezüglich bestanden.

So wurde dort mit Gesetz von 2019⁷⁵ eine Haftungsbeschränkung der Mitglieder eingeführt, wenn Mitglieder aus einem anderen Land auch beschränkt haften: „Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Übereinkunft beschränken“ (§ 2 zu Haftungsbeschränkung).

Wird die Haftung der Mitglieder für den EVTZ beschränkt, ist gemäß Art. 12 Abs. 2a der EVTZ-VO 2013⁷⁶ der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ in die Bezeichnung des EVTZ aufzunehmen. Zudem kann gemäß Art. 12 Abs. 2a EVTZ-VO jeder betroffene Mitgliedstaat verlangen, dass der EVTZ zur Abdeckung der mit seinen Tätigkeiten einhergehenden Risiken eine geeignete Versicherung abschließt oder seine Risiken Gegenstand einer Garantie ist, die von einer Finanzeinrichtung gewährleistet wird. Bei dem hier in Aussicht genommenen EVTZ dürfte diese Fragestellung allerdings keine große Rolle spielen, weil der EVTZ voraussichtlich auf solchen Gebieten wie beispielsweise der Förderung des Tourismus tätig sein wird, auf denen keine nennenswerten Haftungsrisiken zu erwarten sein dürften.

⁷⁴ Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Zuständigkeitsverordnung – EVTZ-ZuVO) vom 2. Januar 2008 (GVBl. Nr. 1/2008 vom 4. Februar 2008, S. 78).

⁷⁵ Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 646), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

⁷⁶ Verordnung (EU) Nr. 1302 /2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände.

In dem bisherigen ersten deutsch-polnischen EVTZ Geopark Muskauer Faltenbogen wurde für die Haftungsbeschränkung der Mitglieder auf das neue sächsische Gesetz von 2019, sowie das korrespondierende Haftungsbeschränkungsgesetz im Land Brandenburg aus dem Jahr 2020 und das polnische Ausführungsgesetz zum EVTZ referiert.

Im Artikel 14 der Übereinkunft Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ ist folgendes formuliert:

Artikel 14

Haftung

1. Der EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen haftet für seine gesamten Schulden mit seinem gesamten Vermögen.
2. Die Haftung der polnischen Mitglieder für Verbindlichkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen (Artikel 19 Absatz 2 EVTZG).
3. Die Haftung der sächsischen Mitglieder für Verbindlichkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen (§ 2 EVTZVODG).
4. Die Haftung der brandenburgischen Mitglieder für Verbindlichkeiten des EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen ist ausgeschlossen (§ 1 EVTZHaftbG).

6.3.7. Rechtliche Grundlagen und rechtliche Barrieren

Die rechtlichen Grundlagen des anwendbaren Rechts sind in der EVTZ-VO definiert.

Laut Art. 2 der EVTZ-VO in der Fassung von 2013 unterliegt der EVTZ folgender Rechtshierarchie:

Artikel 2

Anwendbares Recht

(1) Der EVTZ unterliegt

- a) den Bestimmungen dieser Verordnung;*
- b) den Bestimmungen der Übereinkunft, soweit die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt;*
- c) in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur zum Teil erfasste Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.*

Alle Aspekte, die nicht durch die EVTZ-VO und die Übereinkunft/ Satzung definiert werden, werden durch das Recht des Sitzstaats bestimmt. Demnach sollten alle relevanten Aspekte in der Satzung/ Übereinkunft festgehalten werden, damit sie nicht in spezifische nationale Bestimmungen fallen, die zum Nachteil des Verbunds oder einzelner Mitglieder desselben reichen könnten. Die Wahl des Sitzes und die Formulierungen und Inhalte in Satzung und Übereinkunft sollten demnach vor der EVTZ-Gründung ordentlich überlegt werden.

Demnach können auch für spezifische Bereiche das Recht eines Staats angewandt werden, wenn es von Vorteil für die Mitglieder und die Arbeit im Verbund ist. Dieses kann an den entsprechenden Stellen in der Satzung und Übereinkunft definiert werden.

6.4. Zwischenfazit: Tabellarische Gegenüberstellung zu den Vor- und Nachteilen beider Strukturen

Die folgende Tabelle nach Martin Unfried (2009) fasst die generellen zu erwartbaren Mehrwerte durch eine Gründung eines europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit zusammen. Unterschieden wird dabei nach 1) politischen, 2) praktisch-administrativen und 3) rechtlichen Mehrwerten eines EVTZ.

	Politischer Mehrwert eines EVTZ	Praktisch-administrativer Mehrwert eines EVTZ	Rechtlicher Mehrwert eines EVTZ
	Politische Ausstrahlung vor allem in Richtung Brüssel und nationale Hauptstädte Anschluss und Kooperation mit anderen EVTZ auf europäischer Ebene Regelmäßige Einladung nach Brüssel	Öffentliche Beschaffung/Ausschreibungen als EVTZ/(allerdings müssen Fragen wie Mehrwertsteuer dennoch geklärt werden)	Erleichterung bei Anträgen als EVTZ Interreg oder andere Europäische Fonds Haftungsfragen in der Satzung des EVTZ festgelegt
	Gründung EVTZ verbinden mit Einrichtung eines gemeinsamen Büros/Organisation	Mehr Deutlichkeit bei der Einstellung von Personal (Direktor/Sekretariat)	Deutlichkeit mit Blick auf Sitz und Anwendung nationalen Rechts

	<p>Gründung EVTZ verbinden mit politischem Neustart der Euregio, mit neuer Zielsetzung/Vision/Sichtbarkeit</p> <p>Gründung verbinden mit Öffentlichkeitskampagne</p> <p>Gründung EVTZ verbinden mit besserer finanzieller Ausstattung eines gemeinsamen Büros/Beiträge der Partner</p>	<p>Praktische Lösungen in der Form von Abordnungen der Partnerverwaltungen ins EVTZ</p> <p>(allerdings müssen Fragen der Sozialversicherung/Steuern im Fall von Grenzpendlern geklärt werden)</p>	<p>Rückgriff auf die Erfahrungen anderer EVTZ (Helpdesk Ausschuss der Regionen)</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

In der folgenden Tabelle sind zusammenfassend alle verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen Vor- und Nachteile der bestehenden trilateralen Struktur der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa und eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als euroregionaler Verbund zusammengefasst.

Trilaterale Euroregion Neisse-Nisa-Nysa	Euroregionaler EVTZ Neisse-Nisa-Nysa
Verwaltungswissenschaftliche Vorteile	
Bewährte Strukturen seit der Gründung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa.	Eigene Rechtspersönlichkeit und eigene Rechts- und Geschäftsfähigkeit.
Etablierte politische Kommunikationsprozesse und Organe.	Langfristig angelegte Kooperationsstruktur.
Flexiblere Form der Zusammenarbeit.	Gemeinsames Personal aus allen drei Mitgliedstaaten, das gemeinsam auf täglicher Ebene zusammenarbeitet (falls ein gemeinsames Büro mit Personal von allen Seiten gewünscht ist).

Drei Vereine und drei Strukturen als Zeichen der unterschiedlichen Kulturen und Organisationsstrukturen.	Gemeinsames Büro in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa (falls ein gemeinsames Büro mit Personal von allen Seiten gewünscht ist).
Keine Kosten bzgl. einer möglichen Umwandlung in einen EVTZ.	Fester rechtlicher Rahmen und Organisationsstruktur (was ausschließlich oder zusätzlich als rechtlicher Rahmen für konkrete Themen oder Projekte eingesetzt werden kann, zusätzlich zu bestehenden Strukturen).
Die bestehenden Personalstrukturen und Büros bleiben in der aktuellen Form bestehen.	Sole Beneficiary/ praktischer Mehrwert bei der Antragstellung.
Breitere Sichtbarkeit in den drei Teilregionen durch bewährte euroregionale Akteure.	Evtl. erleichterter Zugang zu Fördermitteln.
KPF-Programme werden in der jeweiligen Seite bearbeitet.	Höhere Sichtbarkeit bei europäischen und nationalen Institutionen.
Draht zu den EU-Institutionen durch langjährige Arbeit gestärkt.	Erleichterter Austausch auf europäischer Ebene (EVTZ-Plattform).
Keine hohen Fahrtkosten durch regelmäßige Reisen in der gesamten Region.	Kürzere Austauschwege, da Vertreter aus DE, PL, CZ in einem Büro sitzen (falls ein gemeinsames Büro mit Personal von allen Seiten gewünscht ist).
Auch mit bestehender Struktur können neue Impulse gesetzt werden.	Erfüllung der aktuellen und potentiell zukünftigen Forderungen der EU nach grenzüberschreitender Verwaltung der KPF-Programme.
	Möglichkeit, die EVTZ-Gründung auch als neuen Impuls zu begreifen: Neue Vision, Strategie, Ziele etc. zu definieren.
Verwaltungswissenschaftliche Nachteile	

Vielzahl an Akteuren und Organe beim EVTZ, die die Sichtbarkeit nach außen erschwert.	Nur ein offizieller Sitz, keine drei Vereine mehr (wenn die Struktur aufgelöst wird).
Drei Vertreter der EVTZ Euroregion Neisse, aber kein Hauptvertreter.	Fester rechtlicher Rahmen und Organisationsstruktur, der flexible Strukturen ersetzt.
Keine eigene grenzüberschreitende Rechtspersönlichkeit und eigene Geschäfts- und Rechtsfähigkeit.	Transformation der Struktur geht mit monetären und personellen Kosten einher, wenn Geschäftsstellen aufgelöst werden.
Drei unterschiedliche Vereinssatzungen und Unterlagen aufgrund der trilateralen Trägervereinsstrukturen.	Weitere Reisewege und –kosten des Personals in der Region (falls ein gemeinsames Büro mit von den Mitgliedern von allen Seiten abgeordnetem Personal gewünscht ist).
Nichterfüllung der aktuellen und potentiell zukünftigen Forderungen der EU nach grenzüberschreitender Verwaltung der KPF-Programme.	Eine langfristige Kooperations- und Organisationsstruktur ersetzt nicht den politischen Willen der Zusammenarbeit.
Trilaterale Euroregion Neisse-Nisa-Nysa	Euroregionaler EVTZ Neisse-Nisa-Nysa
Vorteile	
Bestehende Strukturen können beibehalten werden.	Nur noch ein Ansprechpartner im Außenverhältnis zur EU.
Jedes Mitglied agiert weiterhin im vertrauten Rechtsrahmen.	Potentiell ein Arbeitgeber für die Beschäftigten.
Nachteile	
Unübersichtlichkeit der Struktur für Außenstehende.	Weitere Rechtsakte werden nötig.
Schlechtere Eignung für Anträge aus Förderprogrammen.	Potentielle Fehlerquellen im Zusammenspiel zwischen Übereinkunft und Satzung.
Unklare Verantwortlichkeiten.	Teilweises Agieren in einer unbekanntem Rechtsordnung.

7. Analyse möglicher Zusatzkosten bei der Gründung eines EVTZ für die Mitglieder

In diesem Abschnitt werden mögliche Zusatzkosten bei der Gründung eines EVTZ für die Mitglieder analysiert. Dafür werden vier EVTZ-Gründungsoptionen herangezogen.

7.1. Analyse der bisherigen Ressourcen bei grenzübergreifenden Institutionen der territorialen Gebietskörperschaften

Die trilaterale Euroregion Neisse-Nisa-Nysa hat mit ihren drei Trägervereinen drei unterschiedliche Mitgliedsfinanzierungen, die über die Mitglieder entrichtet werden (siehe unten). Auf deutscher Seite werden von den beiden Mitgliedern, den Landkreisen Görlitz und Bautzen jährlich 106.000 €, also insgesamt 212.000 € der Arbeit der Euroregion Neisse als Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt. In der polnischen Euroregion Nysa orientieren sich die Mitgliedsjahresbeiträge an der Einwohnerzahl (1 Złoty je Einwohner) bei insgesamt umgerechnet ca. 250.000 € und bei der tschechischen Seite sind es umgerechnet ca. 150.000 €. Die Mitgliedsbeiträge korrelieren in etwa mit der Bevölkerungsverteilung und –repräsentation auf den drei Seiten der Euroregion.⁷⁷

7.2. Abschätzung der Zusatzkosten für die territorialen Gebietskörperschaften bei EVTZ-Struktur auf Basis von Erfahrungswerten aus EVTZ in Vergleichsregionen

Zu unterscheiden ist zwischen monetären und personellen Kosten bei der EVTZ-Gründung.

Auf Basis der Erfahrungen aus dem trilateralen EVTZ Euregio Maas-Rhein fallen folgende Kosten für den Gründungsprozess eines EVTZ an:

- Reisen,
- Expertisen,
- Notare und Anwälte
- Übersetzungen.

Im Fall der trilateralen Euroregion Neisse-Nisa-Nysa ist im Vergleich zur Euregio Maas-Rhein aber ein zentraler Punkt zu unterscheiden: Der gemeinsame Sitz war bereits vor der EVTZ-

⁷⁷ Vgl. Euroregion Neisse-Nisa-Nysa 2019, S. 4. Auf tschechischer Seite leben 431.240 (28,6%), auf polnischer Seite 521.823 (34,6%) und auf deutscher Seite 555.774 Einwohner (36,8%).

Gründung in der Euregio Maas-Rhein zuvor im belgischen Eupen, demnach sind keine „Umwandlungskosten“ von einer Struktur mit mehreren Büros in nur ein EVTZ-Büro dort angefallen.

In der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa würden hingegen – bei einer kompletten Umwandlung in einen grenzüberschreitenden Organisationsrahmen mit einem Büro und trilateralem Personal – die drei nationalen euroregionalen Strukturen in eine überführt, wobei verschiedene Kostenabwägungen eine Rolle spielen.

Kosten könnten für Mieten, Equipment, Energieversorgung, Strom etc. eingespart werden, wenn die Zahl von drei Büros reduziert wird. Dabei müssen auch nicht alle Büros geschlossen werden. Laut EVTZ-VO ist ein Sitz zu definieren, aber es können auch zwei Dependancen/Verbindungsbüros in den anderen Mitgliedsstaaten weitergeführt werden. Viele EVTZ in Europa haben neben dem offiziellen Sitz noch weitere Büros/Offices/Dependancen im Nachbarland.

Neue Kosten können in Form von Reisekosten entstehen, wenn abgeordnetes Personal der Mitgliedsgebietskörperschaften regelmäßige Reisen zwischen dem Sitz des EVTZ und dem eigentlichen Arbeitsort hat.

Ein wichtiger **Kosten- und Ressourcenpunkt** bei der Umwandlung in einen EVTZ ist der der Personalsicherung, da bei der Umwandlung in einen EVTZ neue Personalstrukturen entstehen können. So könnte ein grenzüberschreitender EVTZ auch selbst laut Art. 1 Abs. 4 als Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit Personal einstellen. Alternativ könnte das Personal bei der Verwaltung der Mitgliedsgebietskörperschaften beschäftigt werden und zum EVTZ entsandt werden. Bei einer partiellen, zweckgebundenen EVTZ-Transformation (z.B. der KPF-Verwaltungseinheit) bei gleichzeitigem Weiterbestehen der euroregional-trilateralen Vereinsstrukturen kann das Personal in der Form und bzgl. der Anstellungsverhältnisse beibehalten werden. Bei Schaffung eines zweckgebundenen EVTZ für die grenzüberschreitende KPF-Verwaltung sollte das Personal über den EVTZ direkt beschäftigt werden. Dabei könnten die bisherigen Arbeitsverhältnisse des jeweiligen KPF-Verwaltungspersonals auf deutscher, polnischer und tschechischer Seite aufgehoben und auf den EVTZ übertragen werden.

Zu beachten ist aber, dass erfahrungsgemäß bisherige EVTZ-Gründungen lange dauerten und teilweise verzögert wurden. Daher ist die Überführung bereits bestehender Strukturen in einen

EVTZ empfehlenswert, weshalb es vermutlich weniger personelle „Transformationskosten“ gibt.

Wie bereits oben erwähnt, sollten neben Doppelstrukturen auch zusätzlich (signifikante) Mitgliedsbeitragserhöhung durch die EVTZ-Gründung ausgeschlossen werden. Der EVTZ ist ein Rechtsinstrument, das eine effektivere, effizientere und bessere grenzüberschreitende Kooperation ermöglichen soll. Dafür ist es sinnvoll, konkrete Aufgaben zu definieren, die von diesem Rechtsinstrument erfüllt werden sollen, wobei – je nach Funktion und Aufgaben – Doppelstrukturen und doppelte Beiträge weitestgehend zu vermeiden sind. Wie bereits erwähnt, entstehen Kosten hauptsächlich bei der Gründung (Kosten für Expertisen, Übersetzungen, Notar- und Anwaltskosten) und nicht notwendigerweise beim operativen Betrieb.

Folgende Zusatzkosten entstehen bei den hier im Gutachten betrachteten EVTZ-Gründungsszenarien:

1. Szenario: Vollständige Umwandlung der bestehenden euroregionalen Strukturen in einen EVTZ (euroregionaler EVTZ) mit nur einem Büro

- Gründungskosten: Expertisen, Notare und Anwälte, Übersetzungen.
- Personalkosten:
 - Bei den euroregionalen Vereinen als Mitglieder des EVTZ: Beibehalten der bisherigen Strukturen führt zu keiner Kostenerhöhung
 - Bei eigenem Personal des EVTZ: Personelle Kosten können entstehen bei der Umwandlung in einen EVTZ, da Personal von den euroregionalen Mitgliedsverbänden in die neue Struktur übertragen werden muss, dadurch entstehen u.U. geringe monetäre, aber personelle Kosten im Zuge der Ausstellung von neuen Arbeitsverträgen mit dem EVTZ als Dienstherr.
 - Bei abgeordnetem Personal: Bei nur einem Büro sind Zusatzkosten zu erwarten bei Reisen an Orte der grenzüberschreitenden Region.
- Bürokosten/Mieten: Einsparung von Kosten bei Mieten, Equipment, Energie-, Wasserversorgung, Strom etc. bei nur einem Büro.
- Reisekosten: Je nach Einstellungsart gleichbleibende (Anstellung bei euroregionalen Verbänden), geringe (Anstellung beim EVTZ) oder hohe wöchentliche Reisekosten (bei Abordnung).
- Weitere Kosten:

- Konsequenzen für die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder: Erhöhte Kosten bei der Gründung, danach könnten Kosten der drei Büros eingespart werden.
2. *Szenario: Vollständige Umwandlung der bestehenden euroregionalen Strukturen in einen EVTZ (euroregionaler EVTZ) mit drei Büros (ein Sitz und zwei Verbindungsbüros)*
- Gründungskosten: Expertisen, Notare und Anwälte, Übersetzungen.
 - Personalkosten:
 - Bei den euroregionalen Vereinen als Mitglieder des EVTZ: Beibehalten der bisherigen Strukturen führt zu keiner Kostenerhöhung
 - Bei eigenem Personal des EVTZ: Personelle Kosten können entstehen bei der Umwandlung in einen EVTZ, da Personal von den euroregionalen Mitgliedsverbänden in die neue Struktur übertragen werden muss, dadurch entstehen u.U. geringe monetäre, aber personelle Kosten im Zuge der Ausstellung von neuen Arbeitsverträgen mit dem EVTZ als Dienstherr.
 - Bei abgeordnetem Personal: Bei drei Büros sind nicht unbedingt Zusatzkosten zu erwarten bei Reisen an Orte der grenzüberschreitenden Region.
 - Bürokosten/Mieten: Keine Zusatzkosten
 - Reisekosten: Je nach Einstellungsart gleichbleibende (Anstellung bei euroregionalen Verbänden), geringe (Anstellung beim EVTZ) oder hohe wöchentliche Reisekosten (bei Abordnung).
 - Konsequenzen für die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder: Erhöhte Kosten bei der Gründung, danach blieben die Kosten ähnlich wie bei der bisherigen Struktur.
3. *Szenario: Zweckgebundene EVTZ-Gründung (funktionaler EVTZ) mit Übertragung konkreter euroregionaler Aufgaben (z.B. KPF-Verwaltung) bei gleichzeitigem Weiterbestehen der bisherigen Strukturen*
- Gründungskosten: Notare und Anwälte, Übersetzungen, eventuell auch Expertisen
 - Personalkosten:
 - Bisherige Strukturen bleiben zum Teil gleich

- Im Falle einer EVTZ-Gründung mit dem Ziel, drei KPF-Verwaltungseinheiten zu einer grenzüberschreitenden Struktur und nur einer Verwaltungseinheit zu verschmelzen, würde der Übergang des Personals der drei Vereine auf den EVTZ einhergehen.
- Bürokosten/Mieten: Einsparungen von zwei KPF-Verwaltungssystemen durch Verschmelzung zu einem einheitlichen grenzüberschreitenden System.
- Reisekosten: Je nach Einstellungsart gleichbleibende (Anstellung bei euroregionalen Verbänden), geringe (Anstellung beim EVTZ) oder hohe wöchentliche Reisekosten (bei Abordnung).
- Weitere Kosten: Aufsetzen eines gemeinsamen, grenzüberschreitenden KPF-Verwaltungssystems (finanzierbar über Technische Hilfe des Interreg-Kooperationsprogramms)
- Konsequenzen für die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder: Erhöhte Kosten bei der Gründung und durch die Schaffung eines grenzüberschreitenden gemeinsamen KPF-Verwaltungssystems (finanzierbar über Technische Hilfe des Interreg-Kooperationsprogramms)

4. *Szenario: Erweiterter vollständig umgewandelter euroregionaler EVTZ mit übergeordnetem Zweck (euroregional-zweckgebundener EVTZ), z.B. Instrument zur Förderung der sozial-ökonomischen Entwicklung*

- Gründungskosten: Expertisen, Notare und Anwälte, Übersetzungen.
- Personalkosten:
 - Personalkosten bei nur einem Büro zu erwarten wie bei Szenario 1
 - Personalkosten bei drei Büros zu erwarten wie bei Szenario 2
 - Mögliche Zusatzkosten beim Personal hängen von dem Umfang und Art der Erweiterung (z.B. Instrument zur Förderung der sozial-ökonomischen Entwicklung) des vollständig umgewandelten euroregionalen EVTZ ab und wie die damit verbundenen Ziele personell erreicht werden sollen (mögliche Finanzierung über Mitgliedsbeiträge oder über Drittmittel, beispielsweise Interreg)
- Bürokosten/Mieten: Abhängig davon, ob nur ein Büro (siehe Szenario 1) oder drei (siehe Szenario 2)

- Reisekosten: Je nach Einstellungsart gleichbleibende (Anstellung bei euroregionalen Verbänden), geringe (Anstellung beim EVTZ) oder hohe wöchentliche Reisekosten (bei Abordnung).
- Weitere Kosten: Abhängig davon was genau beim EVTZ erweitert wird (Aufgaben, Ziele, Aktivitäten und damit verbunden Personal, Bürokosten/ Mieten, Beispiel z.B. Instrument zur Förderung der sozial-ökonomischen Entwicklung)
- Konsequenzen für die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder: Abhängig davon, ob nur ein Büro (siehe Szenario 1) oder drei (siehe Szenario 2)

7.3. Zwischenfazit: Gegenüberstellende Darstellung der Kosten-Rechnung

In der folgenden Tabelle werden der mögliche Mehrwert einer EVTZ-Gründung und mögliche Kosten nebeneinandergestellt.

	Möglicher Mehrwert	Mögliche Kosten
EVTZ	Unionsrechtliche Grundlage	Reisekosten
	Eigenständige Handlungsfähigkeit	Expertisekosten
	Langfristigkeit der Kooperation	Übersetzungskosten
	Höhere Sichtbarkeit bei europäischen und nationalen Institutionen (nicht bei Bevölkerung)	Notar- und Anwaltskosten
	Kooperation von verschiedenen Ebenen auf langfristiger Ebene: Multi-Level-Governance	
	Erleichterter Austausch auf europäischer Ebene (EVTZ-Plattform)	

	Praktischer Mehrwert in der Antragsstellung	
	Erleichterter Zugang zu Fördermitteln	
	Gemeinsames Personal	Teilweise „fusioniertes Personal“ bei Szenario 3 (etwa Verwaltung des KPF-Programms) neben Personal der drei Vereine
	Gemeinsames Büro	Bei nur einem Büro - Weniger Kosten aufgrund der Nutzung von nur einem Büro anstelle von drei Alternativ kann zum Sitz noch Büros/Dependancen im Nachbarland genutzt werden.
	Kürzere Wege als bei verschiedenen Vereinen	Bei abgeordnetem Personal erhöhte Reisetätigkeit vom EVTZ-Sitz zum Arbeitsort

8. Mögliche schrittweise Überführung in einen EVTZ: Alternativ- und Übergangsmodell eines „Kooperationszentrums“ wie beim Kooperationszentrum Frankfurt (Oder)-Slubice

Der EVTZ ist ein Instrument für die vertiefte und strukturierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften in innereuropäischen Grenzräumen, wie dem deutsch-polnisch-tschechischen basierend auf europäischem Recht. Es verleiht dem grenzüberschreitenden Verbund eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Alternativmodelle, basierend auf internationalem oder europäischen Recht, zum EVTZ gibt es im öffentlichen Sektor nicht.

Im Vergleich zu anderen Grensräumen, wie dem deutsch-niederländischen oder deutsch-französischen Grenzraum, können keine sogenannten Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) basierend auf dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Europarats im deutsch-polnisch-tschechischen Kontext gegründet werden (Madriider Abkommen von 1980), da nicht alle drei Länder das 3. Zusatzabkommen des Madriider Abkommen unterzeichnet haben, was Voraussetzung dafür ist. Eine vom Auftraggeber zur Prüfung gegebene Übergangsstruktur eines Kooperationszentrums (Ansiedlung eines gemeinsamen Büros mit Personal unterhalb der Verwaltungsspitze) nach Vorbild vom Frankfurt(Oder)-Ślubicer Kooperationszentrum wird im Folgenden analysiert.

8.1. Analyse der Governance-Struktur eines „Kooperationszentrums“ wie am Beispiel des Kooperationszentrums der Stadt Frankfurt (Oder)- Ślubice

Die Governance-Struktur eines Kooperationszentrums wird in der (Doppel-)Stadt Frankfurt (Oder)-Ślubice eingesetzt. Bei dieser Struktur handelt es sich um eine nicht-formalisierte, auf Abkommen beruhende und aus der Interreg-III A-Förderung angestoßene Kooperationsform beider Stadtverwaltungsspitzen. Seit 2011 besteht das Kooperationszentrum der Doppelstadt⁷⁸, die eine zusammenhängende, kompakte urbane Fläche – ähnlich wie die von der Europastadt Görlitz-Zgorzelec – abbildet und eine durch die Oder und nationale Grenze geteilte Stadt durch Verwaltungskooperation enger aneinanderbindet.⁷⁹ Dabei sind die beiden Büros des Kooperationszentrums (in Frankfurt [Oder] und Ślubice) in den beiden Stadtverwaltungen unterhalb der Bürgermeister angesiedelt. Diese enge Verzahnung zwischen den beiden Bürgermeisterbüros führt dazu, dass es monatliche offizielle Sitzungstermine zwischen beiden Stadtspitzen gibt, während der Coronapandemie in 2020 hat das Kooperationszentrum schnell auf wöchentliche digitale Sitzungen umgestellt.⁸⁰

⁷⁸ Vgl. Ulrich, Peter (2020): Frankfurt-Ślubice, in: Wassenberg, Birte/ Reitel, Bernard: Critical Dictionary on Borders and European integration, Brüssel: Peter Lang, S. 485-487.

⁷⁹ Gespräch mit Vertreter des Frankfurt-Ślubicer Kooperationszentrums in Frankfurt (Oder), 06.06.2023.

⁸⁰ Vgl. Cyrus, Norbert/ Ulrich, Peter (2021): Verflechtungssensible Maßnahmenräume. Lehren aus dem Umgang mit der COVID-19-Pandemie in der Doppelstadt Frankfurt (Oder) und Ślubice. Informationen zur Raumentwicklung 48(2), S. 24-33.

Im Frankfurter Büro des Kooperationszentrums arbeiten fünf Personen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) angestellt (Stellenplan) sind, während im Slubicer Büro drei Mitarbeiter im sogenannten „Büro für Projekte und internationale Zusammenarbeit“ arbeiten.⁸¹

8.2. Prüfung der Übertragung des Governance-Modells des „Kooperationszentrums“ auf die bisherige Struktur (Euroregion Neisse, Euroregion Nysa und Euroregion Nisa als Vereine mit dreiseitigen Strukturen) in Bezug auf Machbarkeit, Zeitlichkeit und damit verbundenen Kosten

Auf Basis einer ersten Analyse der Struktur eines Kooperationszentrums am Beispiel von Frankfurt (Oder)-Ślubice erscheint eine Übertragung einer solchen Struktur auf die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa und der Vergleich als nicht sinnvoll.

Das Frankfurt-Slubicer Kooperationszentrums ist zwar eine gemeinsame Governance-Struktur und ist den Bürgermeister-Büros der beiden Städte untergliedert. Das Kooperationszentrum beruht aber nicht auf einer gemeinsamen Rechtsform noch hat es einen gemeinsamen Sitz, sondern zwei Büros. Daher bietet es für die Weiterführung und Vertiefung der Kooperation der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa auch aufgrund der räumlichen und demographischen Unterschiede wenig weiterführende Impulse.

9. Standortanalyse – Vergleich der Bedingungen und der Möglichkeiten, die ein Sitz jeweils in D, CZ, PL bietet

In diesem abschließenden Kapitel wird der Vergleich der Bedingungen und Möglichkeiten untersucht, den Sitz des EVTZ jeweils in Deutschland, Polen oder Tschechien festzulegen.

Wie oben beschrieben, gilt folgende Rechts- und Normenhierarchie bei der EVTZ-Gründung:

Laut Art. 2 der EVTZ-VO unterliegt der EVTZ folgender Rechtshierarchie:

Artikel 2

Anwendbares Recht

(1) Der EVTZ unterliegt

⁸¹ Gespräch mit Vertreter des Frankfurt-Slubicer Kooperationszentrums in Frankfurt (Oder), 06.06.2023.

- a) den Bestimmungen dieser Verordnung;*
- b) den Bestimmungen der in den Artikeln 8 und 9 genannten **Übereinkunft und der Satzung**, soweit die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt;*
- c) in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur zum Teil erfasste Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.*

Mit der EVTZ-VO-Reform von 2013 wurden folgende Änderungen vollzogen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Handlungen der Organe eines EVTZ unterliegen*
- a) dieser Verordnung;*
- b) der in Artikel 8 genannten **Übereinkunft**, sofern die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt, sowie*
- c) in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur teilweise erfasste Bereiche den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.*

Für die Gründung eines EVTZ müssen demnach laut EVTZ-VO eine Übereinkunft und eine Satzung ausgearbeitet werden. In dieser Satzung und Übereinkunft müssen alle relevanten Aspekte aufgenommen werden. Nichtdefinierte Bereiche in der Übereinkunft werden nach dem Recht des Sitzstaates ausgelegt, weshalb der Wahl des offiziellen Sitzes besondere Bedeutung zukommen würde. Eine genaue Prüfung, welche Rechtslegung bei gewissen Bereichen (arbeitsrechtliche Fragestellungen, Personalanstellung und –kosten, Haftung etc.) getroffen werden sollte, ist daher dringlich erforderlich.

Was die Haftung angeht, so kann wie auch beim EVTZ „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ definiert werden, dass die Mitglieder einer jeweiligen Seite nicht für Schäden haften, sondern der EVTZ als solches. Daher ist die Sitzwahl bzgl. Haftungsfragen nicht relevant.

Personalrechtliche Fragestellungen hängen vor allem davon ab, ob der EVTZ abgesehen von dem Direktor und den beiden stellvertretenden Direktoren selbst unmittelbar weiteres Personal beschäftigen soll, oder ob Mitarbeiter von den Mitgliedern des EVTZ zu diesem entsandt werden sollen. Soll der EVTZ selbst weiteres Personal unmittelbar beschäftigen, wird das Dienst- und Arbeitsrecht des jeweiligen Sitzlandes kaum zu vermeiden sein. Entscheidend ist dann also der Sitz des EVTZ. Sollen Mitarbeiter von den Mitgliedern des EVTZ zu diesem mit

einem Teil ihrer Arbeitskraft entsandt werden, ist grundsätzlich das Dienst- und Arbeitsrecht ihres Herkunftslandes maßgebend. Bei einer längerdauernden Entsendung sind ggf. die Vorgaben der EU-Entsenderichtlinie⁸² zu beachten.

⁸² Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1–6.

10. Analyse einer als Entwurf vorliegenden EVTZ-Satzung der Euroregion Neisse-Nisa-Nisa mit Definition von konkreten Aufgaben und Zielen und Vergleich mit der bestehenden Satzung des EVTZ Euregio Maas-Rhein

Diese Analyse ist für den internen Gebrauch vorgesehen.

11. Entwurf einer EVTZ-Satzung und Übereinkunft der Euroregion Neisse-Nisa-Nisa aufbauend auf dem Satzungsentwurf der Euroregion Nisa für einen EVTZ (Arbeitsübersetzung aus dem Tschechischen) und der bestehenden EVTZ-Satzung der Euregio Maas-Rhein

Der Entwurf einer EVTZ-Satzung ist für den internen Gebrauch vorgesehen.

12. Quellenangaben

Rechtsquellen	Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)
	Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)
	<p>Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Zuständigkeitsverordnung – EVTZ-ZuVO) vom 2. Januar 2008 (GVBl. Nr. 1/2008 vom 4. Februar 2008, S. 78).</p> <p>Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 646), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.</p> <p>Polnisches Ausführungsgesetzes abrufbar auf Deutsch und Polnisch: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2014): https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvi/verschiedene-themen/2014/evtz-grenz.html, abgerufen am 16.07.2023.</p> <p>https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2000-248#cast5, abgerufen am 16.07.2023.</p> <p>https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2009-154, abgerufen am 16.07.2023.</p>
	Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1–6.
Nationale Leitfäden und Praxishandbücher	<p>Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020): MORO Praxis. Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit, in: MORO Praxis Heft 17.</p> <p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2014): Leitfaden zur Gründung eines EVTZ für Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit</p>

Quellen zum Vergleichs-EVTZ „Euregio Maas-Rhein“	<p>Unfried, Martin (2009): Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit in der Euregio Maas-Rhein: rechtliche und politische Chancen und Risiken, Studie für die Euregio Maas-Rhein. Maastricht.</p> <p>Unfried, Martin/ Mertens, Pim (2020): Die Euregio Maas-Rhein als Europäischer Verbund Territorialer Zusammenarbeit (EVTZ). Die zweite Phase des EVTZ: die Einbindung der kommunalen Ebene und ihrer euregionalen Netzwerke (Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen). Maastricht: Institute for Transnational and Euroregional cross border cooperation and Mobility ITEM.</p>
Quellen zu einem Vergleichs-EVTZ „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“	<p>Land Brandenburg (2021): Ministerium des Innern und für Kommunales: Bekanntmachung der Übereinkunft und der Satzung des Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen“ (EVTZ mbH Geopark Muskauer Faltenbogen), in: Amtsblatt für Brandenburg, 32.Jg, Nummer 46, 24.11.2021, S. 986-997.</p>
Quellen zum Kooperationszentrum Frankfurt (Oder) - Słubice	<p>Cyrus, Norbert/ Ulrich, Peter (2021): Verflechtungssensible Maßnahmenräume. Lehren aus dem Umgang mit der COVID-19-Pandemie in der Doppelstadt Frankfurt (Oder) und Słubice. Informationen zur Raumentwicklung 48(2), S. 24-33.</p> <p>Ulrich, Peter (2020): Frankfurt-Słubice, in: Wassenberg, Birte/ Reitel, Bernard: Critical Dictionary on Borders and European integration, Brüssel: Peter Lang, S. 485-487.</p>
Publikationen der EVTZ-Plattform des Ausschusses der Regionen	<p>Ausschuss der Regionen (2020): EGTC monitoring report 2018-2019</p> <p>Ausschuss der Regionen: Liste der Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit, Stand 10.10.2023</p>
Wissenschaftliche Monographien, Sammelbände, Zeitschriftenbeiträge und Buchkapitel	<p>Braun, Elke (2017): Zehn Jahre Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit, in: NVwZ 2017, S. 205-208.</p> <p>Engl, Alice (2014): Zusammenhalt und Vielfalt in Europas Grenzregionen: Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit in normativer und praktischer Dimension, Baden-Baden: Nomos.</p> <p>Kment, Martin (2012): Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit, in: Die Verwaltung 2012, S. 155-169.</p> <p>Krzymuski, Marcin / Kubicki, Philipp (2014): EVTZ-2.0 – Neue Chancen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen?, in: NVwZ 2014, S. 1338-1344.</p>

Krzymuski, Marcin/ Kubicki, Philipp/ Ulrich, Peter (2017): „Der EVTZ als Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nationaler öffentlicher Einrichtungen in der Europäischen Union“, Baden-Baden: Nomos.

Kubicki, Philipp (2017): Unionsrechtliche Grundlagen eines EVTZ und mitgliedstaatliche Durchführung, in: Krzymuski/Kubicki/Ulrich (Hrsg.): Der EVTZ als Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nationaler öffentlicher Einrichtungen in der Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos, S. 93-129.

Pechstein, Matthias/ Deja, Michal (2011): Was ist und wie funktioniert ein EVTZ?, in: EuR 2011, S. 357-383

Peine, Franz-Joseph/ Starke, Thomas (2008): Der europäische Zweckverband. Zum Recht der europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit, LKV 2008, S. 402-405.

Schilling, Stefan (2016): Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit – Sinnvolles Instrument grenzüberschreitender Kooperation oder Haftungsfalle?, in: EuR 2016, S. 338-350.

Ulrich, Peter/Krzymuski, Marcin (2020): Europejskie ugrupowanie współpracy terytorialnej (EUWT), in: Opiłowska/Debicki/Dolinska/Kajta/Kurcz/ Makaro/Niedzwiecka-Iwanczak (Hrsg.): Studia nad granicami i pograniczami Leksykon, Warszawa: Wydawnictwo Naukowe, S. 93-103.

Ulrich, Peter (2020): Territorial Cooperation, Supra-regionalist institutionbuilding and national boundaries. The European Grouping of Territorial Cooperation (EGTC) at the Eastern and Western German borders, in, Special Issue “Cross-Border Cooperation in Europe: Networks, Governance, Territorialization”, European Planning Studies (Taylor & Francis) Vol. 28 (1), S. 57-80.

Ulrich, Peter (2018): The European Grouping of Territorial Cooperation: Challenges and Opportunities for the German-Polish cooperation – The case of the TransOderana EGTC (under construction). In: Borders in Perspective - UniGR-CBS thematic issue. Cross-border Territorial Development – Challenges and Opportunities, Vol. 1, S. 79-93.

Ulrich, Peter/ Krzymuski, Marcin (2017): Zarządzanie terytorialne na obszarze polsko-niemieckiego pogranicza na przykładzie planowanego EUWT TransOderana – podmioty, strategie, instytucje, in: Kurcz, Zbigniew (Hrsg.): Polskie pogranicza w procesie przemian. Tom IV, Wrocław: Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego, S. 305 – 335.

	<p>Ulrich, Peter (2017): Grenzüberschreitende funktionale Kooperation im deutsch-polnischen Grenzraum am Beispiel des TransOderana EVTZ – Akteure, Strategien und Institutionen, in: Krzymuski/Kubicki/Ulrich (Hrsg.): Der EVTZ als Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nationaler öffentlicher Einrichtungen in der Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos, S. 369-416.</p>
<p>Euroregionale Dokumente</p>	<p>Euroregion Neisse: Chancen & Risiken - KONEG</p> <p>Euroregion Neisse: Strategische Handlungsempfehlungen der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa 2021-2027</p> <p>Euroregion Neisse: Strategische Handlungsempfehlungen der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa 2014-2020</p> <p>Euroregion Neisse-Nisa-Nysa (2019): v číslech a obrazech; in Zahlen und Bildern; w liczbach i obrazach</p> <p>Euroregion Neisse-Nisa-Nysa (2021): 30 Jahre Euroregion Neisse-Nisa-Nysa – 1991-2021 (30 Jahre)</p> <p>Geschäftsordnung des Rates der Gemeinschaft Euroregion Neisse-Nisa-Nysa</p> <p>Geschäftsordnung des Präsidiums der Gemeinschaft Euroregion Neisse-Nisa-Nysa</p> <p>Geschäftsordnung des Gemeinsamen Sekretariats der Gemeinschaft Euroregion Neisse-Nisa-Nysa</p> <p>Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa, 14.01.2020</p> <p>Institut Rozwoju Terytorialnego (2021): Drei Länder – eine Zukunft – Zusammenarbeit im deutsch-polnisch-tschechischen Verflechtungsraum. Analyse von Studien und Entwicklungsstrategien</p> <p>Satzungsentwurf für einen EVTZ Euroregion Neisse-Nisa-Nysa (Arbeitsübersetzung aus dem Tschechischen)</p> <p>Webseite der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa</p>